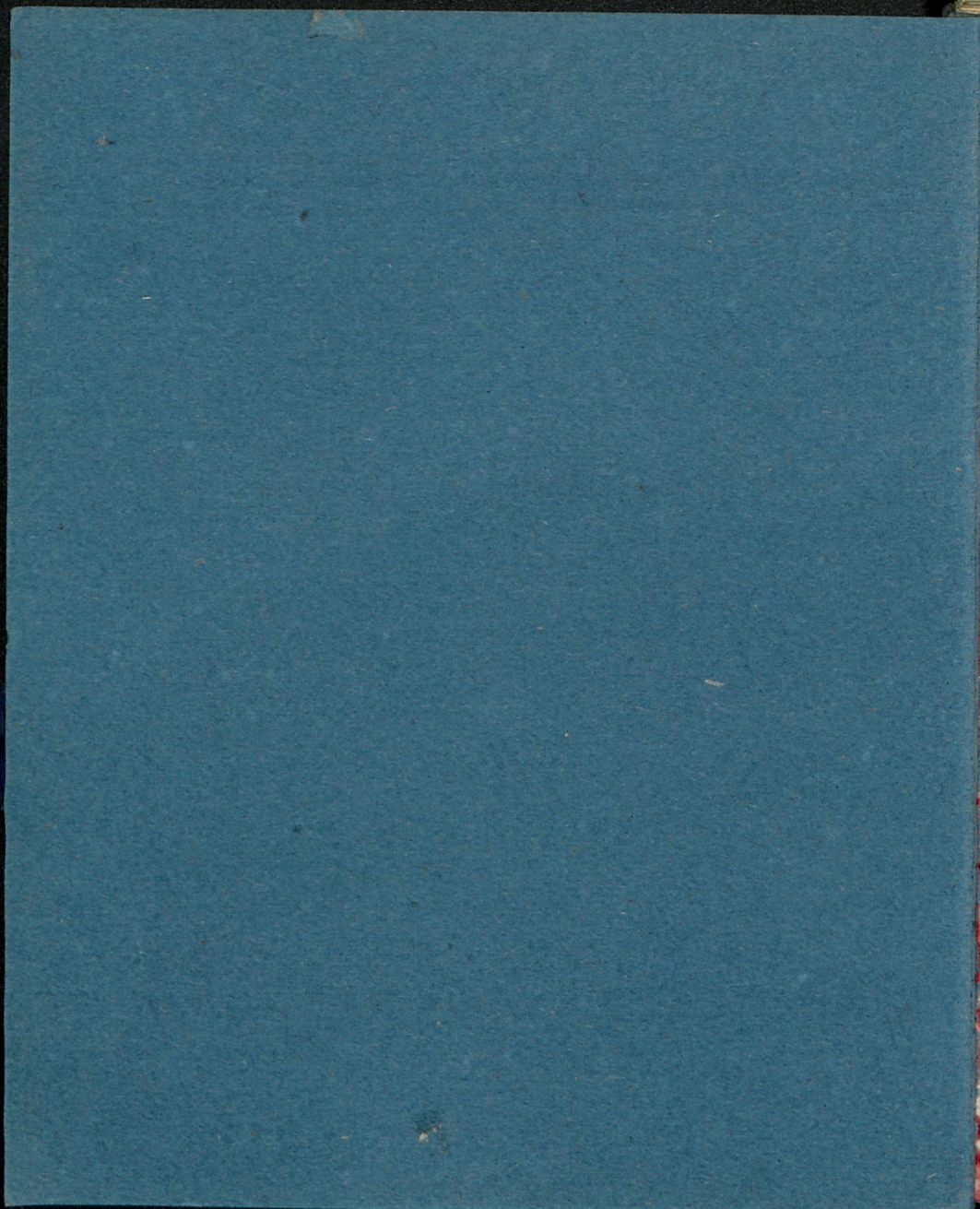


Vd
1240





N. 45, 35

Vd
1240

MANIFESTE P A T E N T E,

und andere

Verordnungen/

So

Wegen des Königlichen Schwedischen Einfalls
in das Churfürstenthum Sachsen/

Und

Des darauff getroffenen Stillstandes/

Wie auch

Der Post- und Commercien- Freyheit/

nicht weniger

Des Quartiers- Reglements, &c.

ergangen.



VERFURTE / zu finden bey G. H. Müllern / 1706.







Das
von Ihrer Königl. Maj. in Schweden
ergangene
M A N I F E S T
an
die Chur-Sächsischen Land-Stände
in Ober-Laußiz.

N Ir CARL von Gottes Gnaden / der
Schweden / Gothen und Wenden König/
Groß-Fürst in Finland/ Herzog zu Scho-
nen / 2c. 2c. Thun kund und zu wissen
hiermit / daß wir mit unser Königl. Macht in
die Chur-Sächß. Länder zurücker / und daselbst den ganzen
unrechmäßigen Krieg / (dahin dieselbe so wohl seinen Anfang
als Reichthum gegeben /) gänzlich dämpffen zu suchen sind
veranlasset worden; So hätten wir zwar grosse Ursache / mit
selbigen auf gleiche Art zu verfahren / wie sich ihr Chur-Fürst /
A 2 der

der König Augustus/von Anfang dieses Krieges gegen Unse-
re Provinzken und Gränzen erwiesen und annoch erweist;
Nichts desto weniger aber haben Wir/gewisser Ursachen hal-
ber/Unsere rechtmäßige Abndung in so weit auf die Seite setz-
zen/und hiemit Krafft dieses Unsers offenen Brieffes allen in
den Churfürst. Ländern seyenden Ständen und Einwoh-
nern/so wohl Hohen als Niedrigen/in Gnaden andeuten wol-
len/das alle und jede/ die da in ihren Häusern und Wohnun-
gen verbleiben/ davon ihr Eigenthum nicht anderwärts ver-
führen/ sondern gutwillig und ohne Wiederrede dasjenige/
was zu Unserer Troupen Nothdurfft und Unterhaltung ih-
nen möchte auferleget werden/ bezahlen und erlegen/ sollen
nicht allein in Unsern Königl. Schutz und Schirm genom-
men/sondern auch so wohl ihrer Person/ als zugehörigen Ge-
sinde/ Güter/ Häuser und Eigenthum/ auch Handel und
Handthierungs wegen/ vollkommene Sicherheit dergestalt
zugenießen haben/ das keiner von Unsern Kriegs- Bedienten
weder ihnen noch was ihnen zugehöret eigenwilliger Weise ei-
nigen Schaden und Gewalt oder Eintrag auf keinerley Wei-
se und Art thun/ und zufügen soll. Dargegen aber diejeni-
gen/ so sich zur Gegenwehr setzen/ihre Häuser und Wohnung
verlassen/ ihre Sachen und Baarschaften aus dem Wege
schaffen/ selbige verbergen oder vergraben/ desgleichen auch
sich trotzig und widerspenstig erzeigen/ dasjenige abzutra-
gen/ was ihnen von Unsern Befehlshabern und Commilla-
riis auferleget wird/ oder sonstem demjenigen nicht nachkom-
men/was ihnen möchte befohlen und geheissen werden/ sollen
alle

alle / wes Standes oder Würden sie auch seyn mögen / dieser
Unserer Gnade und Versprechens nicht allein verlustig ge-
schäzet / sondern auch gleich Feinden auf das schärffste ohne
einzige Gnade und Verschöning / an was Ort oder Stelle
man sie entweder oder ihre Häuser und Eigenthum antreffen
möchte / mit Feuer und Schwerdt verfolget und Heimgesucht
werden ; Urkund dessen haben Wir dieses eigenhändig un-
terschrieben und mit diesem Königl. Insiegel bekräftigen las-
sen. Gegeben in Unserm Haupt-Quartier bey Kännem-
Elsa / den 5. Septembr. Anno 1706.

CAROLUS.



C. Piper.

Ihro Königl. Maj. von Schweden
A S S E C U R A T I O N
wegen der Leipziger Michaëlis-Messe.



Ir CARL von Gottes Gnaden/der
Schweden / Gothen und Wenden
König/Groß-Fürst in Finland/Herz
zog zu Schonen/ Ehsten/ Lieffland/
Carelen/Breymen/Behrden/Stettin/Pomern/
der Cassuben und Wenden ; Fürst zu Rügen/
Herr über Ingermanland und Wismar / wie
auch Pfalz-Gräf beym Rhein / in Beyerne / zu
Jülich/Cleve und Bergen Herzog ic. Thun
kund und zu wissen / demnach die Stadt Leipzig
bey Uns unterthänigst vorstellen lassen / welcher
gestalt zu befürchten/das bey nunmehr erfolgtem
Einbruch Unserer Kriegs-Macht in hiesige Lan-
de die zur Messe daselbsten erwartete Kauffleute
und Negotianten/ auf Befahrung einiger Uns-
sicherheit vor dero Personen und Waaren / von
solcher Reise abgeschreckt und rückstellig gema-
chet werden möchten / wordurch dann die Messe
selbst

selbst gänzlich verfallen und nachbleiben müste/
dannhero unterthänigst anhaltend/ daß Uns
gnädigst belieben möchte/gedachte Kauffleute Un-
seres Schutzes und einer vollkommenen Freyheit
zur Handlung / wie vorhin / also auch vor dieses
mahl / und bevorstehender Messe zu versichern;
Also un da Unserm gnädigsten Willen allerdings
zugegen/daß der Handlung einiger Schaden oder
Nachtheil aus diesem Unseren Einbruch zuwach-
sen solle: So haben Wir mittelst diesen in Gnaden
declariren und versprechen wollen / daß alle so
wohl in- als ausländische Kauff- und Handelsleu-
te/ auch diejenige/ so sonst auff die Messe nach be-
sagten Leipzig reisen/ vollkommene Frey- und Si-
cherheit dergestalt sollen zu genieffen haben / daß ihnen nicht
allein/ ohne daß vor ihre Personen hierzu absonderliche Paß-
Porten/auszuvürcken nöthig / frey und ungehindert ab- und
zuzureisen/ sondern auch alle Kauffmanns- Wahren und Effe-
cten vollenkommen sicher / wie vor diesen an- und wegzuführen/
soll verstattet und zugelassen seyn. Urkundlich Unserer ei-
genhändigen Unterschrift und fürgedruckten Königlichen In-
siegels. Gegeben in Unserem Haupt- Quartier Sauche
den 18 Septembr. Anno 1706.

CAROLUS,

(L.S.)

C. Piper, impria.

Ihro Königl. Maj. von Schweden

Verordnung /

Wornach Dero Milice im Chur- Fürstenthum Sachsen sich
zu reguliren und zu richten.



Ir CARL von Gottes Gnaden / der
Schweden / Gothen und Wenden König /
Groß- Fürst in Finland / Herzog zu Scho-
nen / Ehsten / Liefland / Carelen / Brehmen /
Behrden / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Wenden; Fürst zu Rügen / Herr
über Ingemanland und Wismar / wie auch Pfalz- Graf bey
Rhein / in Beyern / zu Jülich / Cleve und Bergen Herzog 2c. 2c.
Thun kund und zu wissen hiermit / demnach Wir vor gut befun-
den Unsere Armee im Churfürstenthum Sachsen einquartieren
zu lassen / so haben Wir auch der Nothdurfft erachtet / zu Verhüt-
tung allerhand Unordnung dabey / folgende Ordinanz vor Un-
sere Milice publiciren zu lassen / nach welcher alle insgemein so
wohl als ein ieder insonderheit sich gehorsamst zu richten.

I. Nachdem Wir die gnädige Anstalt versüget / daß alle so
wohl höhere als geringere Officirer und Gemeine / Knechte und
Reuter ihr richtiges Feld- Tractament Monathlich zu genieß-
sen haben sollen / als wird hiermit gnädigst und ernstlich befoh-
len und verordnet / daß niemand sich unterstehen solle ohne
bahre Bezahlung in denen Quartieren etwas zu fordern und
zu empfangen / die Fourage ausgenommen / welche nicht bezah-
let

set wird/ wobey denen Officirern dennoch oblieget/ gute Aufsicht zu haben/ daß ein Dorff oder Einwohner nicht mehr dann der andere beschwehret und mitgenommen werde.

II. Da nun auff vorberührte Weise alles/ was die Officirer und Gemeine an Essen und Trincken un̄ anderer Nothdurfft zu dero Subsistence bedürffen/ bahr bezahlet werden muß/ so bleibet allen und ieden von unserer Milice schlechter dings verbotthen/ mit gravation der Wirthe / einige Gäste zu sich in die Quartiere zu laden.

III. Die Marquetender nebst dero Volck und Pferden haben in denen Quartieren nichts frey zu genieffen / sondern müssen alles/ was dieselbe an Victualien, Getrâncke und anderer Nothdurfft empfangen/ wie nicht weniger die Fourage mit bahren Gelde denen Wirtthen bezahlen.

IV. Es unterstehe sich auch keiner zu dessen privaten Behuff einigen Vorspann bey denen Edelleuten/ Priestern/ Bürgern/ oder Bauern zubegehren/ ohne nur gegen bahre Bezahlung; Wann aber dergleichen zu unsern Diensten erfordert wird/ oblieget dem Officirer Sorge zu tragen/ daß solcher Vorspann denen Eigenthümern unbeschädigt wieder zugebracht und gelieffert werde / wiedrigenfals er vor dem daher entstehenden Schaden responsabel ist.

V. Wann ein Officirer oder Gemeiner aus denen Quartieren weg commandiret wird/ soll selbiger nicht befugert seyn vom Wirthe einige Bezahlung oder Entgeld zu fordern / deswegen daß der Wirtth während der Zeit von der Einquartierung und würcklicher Liefierung der Fourage frey gewesen.

VI. Es ist auch allerdingß verbotthen iemanden dahin zu zwingen/daß selbiger seine Pferde entweder vertauschen oder verkauffen solle/ vielweniger mag sich iemand gelüsten lassen/ Pferde oder sonsten etwas/es sey auch was es wolle/ ohne Bezahlung denen Eigenthümern zu nehmen und abzuhändigen.

VII. Keinen Officierer oder Gemeinen ist erlaubet/ nach eigenem Gutthüncken/ Quartiere einzunehmen oder auch solche gegen andere zu verwechseln/oder an statt derselben/es seye auch unter was prætext es wolle / denen Bauren oder Einwohnern etwas abzupressen / massen denen Possessoren der Güther auff solchen Fall / hiemit Macht und Freyheit gegeben wird/ diejenige so hiewieder handeln/ zu greiffen/ und biß ans nechste Regiment zur Bestraffung zu führen.

VIII. Alles Jagen und Schiessen so in- als außershalb denen Gehegen/ Wildbahnen und Thier- Gärten wird hiermit schlechterdings verbotthen/ ingleichen alles fischen mit Netzen und sonsten/ Abstechung der Dämme/ wie nicht weniger Abbrechung der Früchte in denen Gärten und Weinbergen/ ohne Entgeld und Bezahlung.

IX. Niemand unterstehe sich seinen Wirth oder dessen Volck und Dienstbotthen zu schlagen oder mit Scheltworten anzugreifen/ vielweniger auff öffentlicher Landstrassen/ Wegen/ Gassen/ in Schencken und Städten/ Dörffern und Häusern zu rauben und andere Gewaltthätigkeit zu verüben.

X. Es wird auch hiermit ernstlich verbotthen mit der Fourrage nachlässig und überflüssig umzugehen/massen diejenige/so damit betreten werden/ den Schaden ersetzen/und solches den
nen

nen Officierern von ihrem monatlichen tractament abgezogen werden soll.

XI. Die Officierer so wohl als Gemeine haben das Feuer in denen Quartieren wohl in acht zu nehmen / massen aller durch ihre Nachlässigkeit daher entstehender Schaden auff ihre Verantwortung ankommen wird.

XII. Damit Wir auch Kundschafft haben mögen / wie Unsere Milice sich in denen Quartieren verhält / so gebietzen und befehlen Wir hiermit durch die bey Unseren Regimentern Comendirende Officierer, daß selbige monatlich / oder so offte sie andere Quartiere beziehen / von den Possessoren oder deren Bevollmächtigten / wie auch denen Schulzen in denen Dörffern gehörige attestata nehmen / un also fort an Unser General-Kriegs-Commisariat einsenden sollen / wie dieser Unserer Verordnung nachgelebet worden / keiner aber unterstehe sich jemanden andere attestata abzuzwingen / als wie es sich in der That und Warheit verhält.

XIII. Alle Attestata, Quittungen und Urkunden / so denen Einwohnern hiesiges Landes ertheilet / müssen in teutscher Sprache verfaßt werden / damit dieselbe den Inhalt davor verstehen mögen.

XIV. So wird auch Unserer gesambten Milice immittelst ernstlich verbotzen un untersaget / die Posten und deren freyen Lauff zu hindern oder auffzuhalten / nachdem mahlen Unser gnädiger Wille ist / daß gedachte Posten / wie nicht weniger die reisenden Leute und Wahren / so auff der Post / Fracht-Wagen oder andern gebräuchlichen Voituren fortgebracht werden /

frey und ungehindert passiren sollen; Noch viel weniger unterstehe sich jemand die Posten und andere Wagen oder Fuhren zu visitiren/ weiln alle Reisende auff der Post so wohl/ als andere vor dero Person/ Bediente/ Fuhrleute/ Pferde/ Wagen/ Karren/ Geld/ Wahren/ Habe und Güter alle Sicherheit und Beförderung zu genieffen haben sollen; Absonderlich soll niemanden verstattet seyn/ in denen Post-Häusern in Städten oder auff dem Lande die Post-Pferde ohne vorher bedungene Bezahlung weg zu nehmen/ massen Wir die Post-Kempter nebst darzu gehörigen Pferden und Fuhr-Leuten in Unsern gnädigen Schutz genöhen und vor aller Einquartierung befreyet haben wollen.

XV. Wir befehlen auch hiemit und gebieten/ daß wann etwas wider vorhergehende Puncta oder Unsere Krieges-Articul verbrochen und gehandelt würde/ die Einwohner dieses Landes solches erslich bey dem commendirenden Officirer ieglichen Regimentes/ oder wann es Parthen/ bey denen so solche commendiren/ kläglich anbringen sollen/ wann selbige aber vermeinen/ daß ihnen daselbst kein Recht wiederführe/ haben sie ihre Klagen bey Unserm General-Kriegs-Commissariat zu insinuiren, als welches ihnen zu Erhaltung prompter Iustice behülfflich seyn wird.

Wir gebieten und befehlen dannenhero allen und ieden insgemein samt ieglichen besonders/ so von Unsertwegen einiges Commando führen/ daß sie nicht allein selbstn dieser Unserer Verordnung striete nachleben/ sondern auch darüber Hand-halten/ daß der selben von ihren unterhabenden nicht zuwider gehandelt werde/ so lieb ihnen ist Unserer Ungnade und Beahndung zu entfliehen; die Verbrechere aber haben eine ungesäumte exemplarische Straffe zu erwarten. Ubrkündlich haben Wir dieses mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und fürgedrucktem Königlichem Insiegel bekräftigen lassen. Gegeben in Unserm Haupt-Quartier zu Alt-Ranstädt den $\frac{2}{3}$ September 1706.

CAROLUS



C. Piper.

Des Königl. Schwedischen
General-Kriegs-Commissariats

Verordnung /
Wie es mit der Milice in denen Quartieren soll ge-
halten werden.

Ihro Königl. Maj. von Schweden
General-Kriegs-Commissariat

Sut auf Befehl Höchstgedachter Ihr Königl. Maj.
hiermit kund und zu wissen / welcher Gestalt Ihr
Königl. Maj. veranlasset worden / das Churfür-
stenthum Sachsen zu Unterhaltung Dero Kriegs-
Macht / mit einer Contribution zu belegen / anbey
aber die Conservation des Landes und der Unter-
thanen in gnädige Beobachtung zu nehmen / als
wollen Ihr Königl. Maj. daß Dero Trouppen in ihren Quartieren vor
baar Geld zehren sollen / und zwar solcher Gestalt / daß einem jeden
Haus-Wirth / wann er einen Unter-Officier / gemeinen Soldaten / oder
Officiers-Knecht mit Hausmanns-Kost speiset / dafür täglich vor jede
Person Groschen genießen soll. Zu des Eingefessenen
mehr Sicherheit soll ihnen von dem commandirenden Officier und
Regiments-Commissario alle Monat eine richtige Quittung gegeben
werden / was und wie viel ein jeder genossen und zu fordern hat / so der
Possessor oder Landmann jedes Orts zugleich verificiren muß / als denn
ein jeder laut dessen habenden Quittung aus der Königl. Feld-Cassa
richtig soll bezahlet werden. Im Fall aber ein oder ander Officier
etwas an Lebens-Mitteln in seinem Quartier benöthiget seyn möchte /
soll ihnen solches gegen Quittung gleichfalls geliefert und ebenfalls aus
der Feld-Cassa contentiret und bezahlet werden. Die Fourage aber
für die Pferde muß ohne Entgelt gereicht werden. Wornach sich
ein jeder zu richten. Datum

Magnus Graf von Stenbock /

Ihro Königl. Maj. bestallter General über Dero Infanterie,
Gouverneur über das Herzogthum Schonen / und Gene-
ral-Directeur des Königl. General-Kriegs-Commissariats.

Jöran Adlersteen /
Königl. General-Kriegs-Commiss.

E. Hoch Edl. Rath zu Leipzig

PLACAT

Die Commerciën / Acceptation und Zahlung
derer Wechsel anlangend.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig Urkund
den hiermit / wiewohl durch den Einbruch der Königl. Schwedis
schen Waffen bey dem Commercio der Stadt Leipzig einiger
Anstoß entstehen wollen / und zu besorgen gewesen / es möchten die
frembden Kauff- und Handels-Leute bedencken tragen / die jetzt in
stehende Michaëlis-Messe zu bauen ; Da aber dennoch durch offenbares Pa-
tent die vollkommene Sicherheit allen und ieden Kauff- und Handels-Leuten/
auch anderen / die sothanen Marckt besuchen wollen / vor ihre Personen / Wah-
ren / Effecten / Frachten u. Fuhren versprochen worden / so zweiffelt man zwar nicht /
es werde der Marckt wie vorhin bey Friedens-Zeiten / gebauet werden / weil iedoch
aber ungewiß / ob solch Decretum Securitatis, zur rechten Zeit an alle Orter
zur Wissenschaft gedeihen könnte / So haben Ihr. Königl. Maj. in Pohlen
und Ehur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / Unser allergnädigster Herr / c. aus wohl-
meinender Sorgfalt bey iezigen dringenden Umständen / und ohne alle Conse-
quenz, gnädigst verfügt / daß / obgleich einem ieden frey verbleibet / aus freyen
Willen und ohne Gefahr die bey ieziger Zeit fälligen auff ihn trasirten Wech-
selbriefe auch zwischen der Zeit zu acceptiren / und solche so wohl als seine eigene
zu bezahlen / oder darauff zu scontriren / dennoch keiner wider seinen Willen vor
dem zwey und zwanzigsten des Monats Octobris nechstkünftig zur acceptation
derer auff ihn trasirten Wechsel-Brieffe sich zu erklären schuldig seyn / auch vor
solcher Zeit keine protestation wegen nicht geschehener acceptation eingewendet /
im übrigen vor dem acht und zwanzigsten kein Handelsmann oder Cramer zur
Bezahlung seiner eigenen nechstkünftigen Michaëlis Marckt gestellten oder auff
ihn trasirt- und acceptirten oder von ihme girirten und indosirten Wechsel-
Brieffe nach Wechsel-Recht angehalten / auch vor dem beniemtem 28. Octobris
wegen nicht beschehener Zahlung kein protest noch formiret / und wenn
schon dergleichen geschehen möchte / dennoch solche protestationes ganz unkräftig
seyn sollen / daß iedoch dem Creditori das Interesse auff die prorogirte Zeit
vergüet werde / es sey denn / daß sich anders verglichen würde. Zu Urkund mit
Unserm gewöhnlichen Stadt-Secret besiegelt. Signatum Leipzig den 25.
Septembris, Anno 1706.

(L. S.)

Ihro Königl. Majest. von Schweden
P U B L I C A T I O N
des getroffenen Armistitii.

Wir CARL von Gottes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Großfürst in Finland / Herzog zu Schonen / Ehsten / Lieffland / Carelen / Brehmen / Verden / Steffin / Pomniern / der Cassuben und Wenden ; Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanland und Wisimar / wie auch Pfalz Graf bey dem Rhein / in Beyern / zu Jülich / Cleve und Bergen Herzog / ic. Nachdem Wir vor gut befunden alle Feindseligkeiten im Churfürstenthum Sachsen und darunter gehörige Länder aufzuheben / und in der Stille einen Stillstand auff zehn Wochen zu treffen und zu bewilligen : Als erget hiermit Unser gnädiger und ernster Befehl an alle und jede von Unserer Kriegs-Macht und Milice , so wohl Höhere als geringere / Befehlhabere und die unter Commando stehen / nicht weniger auch an alle übrige Unsere Unterthanen / daß sie während der vorherührten Zeit / von allen Hostilitäten gegen die Chur-Sächsischen Länder / Kriegs-Volck und Unterthanen / sich enthalten / und ihnen auff keinerley Art und Weise einiges Leid noch Schaden zufügen / besonderen bey allen Vorfallenheiten ihnen in der Güte und mit Höfflichkeit begegnen / dabey aber dennoch alle Gemeinschaft und Zusammenkunfft mit denen Sächsischen Troupen und Milice suchen zu meiden : Wohl wissende / daß welcher / auff was Art und Weise es auch immer seyn mag / diesem Unseren gnädigen Befehl zuwider handeln wird / als ein Verächter Unserer Geboths und Befehls mit gebührender ohnverzüglicher Straffe angesehen werden solle. Wornach sich alle und jede gehorsamst zu richten. Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten Königlichem Insegels. Gegeben in unserm Haupt-Quartier zu Alt-Ranstadt den 1^{ten} Septembr. 1706.

CAROLUS, (L.S.)

C. Piper,

Königl. M. von Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen
PUBLICATION des gemachten Stillstandes.



Ir Friderich Augustus / von Gottes Gnaden
König in Pohlen/ Groß/ Herzog in Littauen/ zu
Kneußen/ in Preußen/ Mazowien/ Samogitien/
Kuybrien/ Wolhynien/ Podolien/ Podlachien/
Liesland/ Smolenscien/ Severien und Schernicobien/
ic. Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve/ Berg/ Engern
und Westphalen/ des Heil. Röm. Reichs Erz. Mar-
schall und Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/
auch Ober- und Nieder Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Gefürste-
ter Graff zu Henneberg/ Graff zu der Marck/ Ravensberg und Bar-
by/ Herr zu Ravenstein/ ic. Urkunden hiermit: Demnach mit Ihrer
Königl. Majestät in Schweden Wir einen Stillstand der Waffen
auff 10. Wochen dergestalt getroffen/ daß alle Feindseligkeiten in Un-
serm Churfürstenthum Sachsen/ dessen incorporirten und andern Uns
zugehörigen Ländern auffgehoben seyn sollen: Inmassen Ihre Ma-
jestät unterm dato Dero Haupt-Quartiers Alt-Ranstadt den 27. dieses
Monats solches öffentlich bey Dero Armee verkündigen lassen/ und
denn die Nothdurfft erfordert/ daß auch Wir dergleichen Publication
zu Werck zu richten verfügen: Als erget hiermit Unser gnädigster
und ernster Wille an alle und jede Unsere getreue Stände/ Vasallen und
Unterthanen/ wes Standes oder Würden sie sind/ so wohl Hohe und
Niedere Kriegs- Befehlhaber / und gemeine Soldaten zu Ross und
Fuß/ daß sie während der vorherführter Zeit/ von allen Hostilitäten ge-
gen das Königl. Schwedische Kriegs Volk und Unterthanen sich ent-
halten/ und ihnen auf keinerley Art und Weise einiges Leyd noch
Schaden zufügen/ sondern vielmehr bey allen Vorfällen denen-
selben in der Güte und Höfflichkeit begegnen/ und es also und nicht an-
ders/ bey Vermeidung Unserer Ungnade und unnachbleiblicher schwe-
ren Straffe halten sollen; Wornach sich jedermänniglich zu achten.
Urkundlich mit Unserm Königl. Chur. Secret bedruckt/ und gegeben
zu Dresden am 27. Septembr. 1706.

(L.S.) Otto Heinrich Freyherr von Friesen,
Christian Bernhardi.

Des Königl. Schwedischen
General-Kriegs-Commissariats

Erläuterung

über den I. Articul der von Ihro Königl. M. von Schweden
jüngsthin ausgefertigten Ordonance.

WAs vermittelst Seiner Königl. Schwedi-
schen Majestät / Meines Allergnädigsten
Königs / im Haupt-Quartier Alt-Ranstädte
unterm 27 Septemb. 1706. ausgefertigten
Verordnung / die Verhaltung Dero Mi-
lice im Churfürstenthum Sachsen betreffend / im ersten Ar-
tic. gnädigst anbefohlen worden / daß nemlich weder Höbe-
re oder Niedere Officirer noch Gemeine sich unterstehen sol-
len ohne baare Bezahlung in denen Quartieren etwas zu ih-
rem Unterhalt zu fordern oder zu empfangen / dabey hat es
sein unverändertes Verbleiben. Es wird aber nur von we-
gen des Königlichen General-Kriegs-Commissariats dieses
wissend gemacht / daß / was die Einwohner / nach dem mit
denen Officirern machenden Accord, der Milice zum Unter-
halt darreichen werden / solches gegen Quittung geschehen
müsse / welche besagte Einwohner nach einem Monat bey
dem Königl. General-Kriegs-Commissariat dahier in Leipzig
zu übergeben haben / und dagegen von demselben die baare
Bezahlung unweigerlich zu empfangen. Anlangend die

¶

Fou.

Fourage, welche nicht bezahlet wird/ ist zu mehrer Bespa-
rung derselben nachfolgende Verordnung gemacht worden/
daß auf ein jedes Pferd / alle 24. Stunden folgendes gelief-
fert werden soll : Nämlich

16. Pfund Heu Leipziger Gewicht.

1. Leipziger Mezen oder 2. Schwedische Kannen
Haber.

2. Mezen oder 4. Schwedische Kannen Häckerling.
In Ermangelung des Heues werden

8. Mezen oder 16. Kannen Häckerling / und

2. Mezen Mehl täglich geliefert.

In Ermangelung aber des Heues und Habers werden
täglich geliefert

10. Mezen Häckerling / und

3. Mezen Rocken Mehl / oder auch

In Ermangelung des vorhergehenden

4. gute Garben ungedroschen Rocken.

Geschehen in Leipzig den 12^{ten} Septembr. An. 1706.

MAGNUS Graff von Steenbock/
Ihro Königl. Maj. bestallter General über Dero
Infanterie, Gouverneur über das Herzogthum
Schonen/und General-Directeur des Königl.
General-Kriegs-Commissariats.

Königl. Schwedische
PUNCTA
An die Churfürstl. Sächs. Herren Land-Stände.

Dennach Seine Königl. Maj. in Schweden/ 2c. 2c. Unser Allergnädigster König und Herr/ keinen Umgang nehmen können / die Chur- Sächs. und andere auf einige Art darzu gehörige oder dahin gezogene Länder/ nicht nur mit Dero Armée zubelegen/ sondern auch unter Contribution zu setzen / anbey aber Allergnädigst gesonnen seyn / die Egalité, so wohl in denen Crayßen/ Churfürstl. Domainen oder Casner- Gefällen/ (sie haben Mahmen wie sie wollen/) als auch in denen Hochfürstl. Stiffftern und gesanten übrigen Landschafften/ beydes in Betragung derer Gelder/ als dessen/ so zu Unterhaltung der Königl. Armée erfordert wird/ möglichster massen beobachten zu lassen ;

Als gelanget auf Allerhöchstgemeldter Seiner Königlichem Majestät an Dero General- Kriegs- / Commissariat abgelassenen Befehl an die löblichen Herren Stände des N. Crayßes desselben dienstliches Begehren/ Sie wollen belieben/ über nachgesetzte Punkte die benöthigste Nachricht schriftlich und durch avthentique Beweiß/ thümer bey dem Königlichem Kriegs- Commissariat förderlsamst einzusenden/ damit man wegen des Quanti einer ieder Portion sich so viel besser / und zu minderere Beschwerung derer Eingefessenen / entschließen könne ;

I. Zu specificiren/ wie vielerley Domainen vorhanden/ und was iederwedes derselben in denen 2. jüngstverflossenen Jahren/ es bestehe in ordinari- oder extraordinari- Quatembern, Gesandtschaffts- Kosten / bewilligten Million Gulden / Extraordinari- Miliz- Beyhülffen / Verzinsung der aufgenommenen Capitalien/ Vermögens- Korn-Defensions un Rauch- Futter- Steuern/ samt Accise, Land- und Trancf-

Trancf. Steuern und andern Imposten, (welches Nahmens sie auch seyn mögen /) ausgetragen habe.

II. Durch ergangene Ausschreiben zu verificiren / auf was Art und Weise nach Schocken nemlich oder Hufen/ iedwede Sorte derer ordinairen und extraordinairen Contribution gerechnet worden.

III. Zu benennen / was für Domainen in diesem Crayße oder Stifft N. gelegen seyn / wie viel Sie so wohl ordinair als extraordinair in diesen 2. letzten Jahren gegeben / und dabey die Nahmen derer Bedienten von denen Leutern/ ihre Bestellungen und den Ort ihres Auffenthalts zu bezeichnen / auch auff was Weise die Hoch- Fürstl. Häuser Weißenfels/ Mürsenburg und Zeitz Beytrag bißher gethan / ingleichen welche Theile von Dero Landschafftten befrehet gewesen/ oder ihres Vorgebens wegen doch befrehet seyn sollen / und was ein ieder Crayß jährlich erleget / und quo titulo er darzu gehalten sey.

IV. Die Recele derer vom Jahre 1704. biß iezo gehaltenen Land. Täge einzuschicken.

Leipzig den $\frac{24. \text{ Septemb.}}{4. \text{ Octobr. Anno 1706.}}$



M. Steenbock.

Jeran Adlersteen.
Mag. Gab. Arbien.

STAFFETTA

an die

Wöbl. Stände des Churfürstenthums Sachsen/

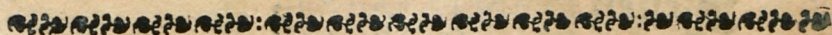
enthaltend

eine Citation zu dem Land-Tage in Leipzig /

auf welchem

nechst-vorhergehende Puncta

proponiret worden.



Wohlgebohrne / Wohl-Edle /
Insonders Hochgeehrte Herren.

Dennach gnugsam bekandt / aus
was Ursachen Ihro Königl. Maj.
Unser Allergnädigster König und
Herr / betwogen worden / in denen
Churfürstl. Sächsischen Landen mit Dero Ar-
mée zu rücken / und vor selbige die gehörige Pro-
vision und Verpflegung erfordert wird ; So
wird

Wird hiemit denen Löbl. Ständen in dem N. Crän-
se notificiret / sich gegen den 2. Octobr. St. Nov.
in der Stadt Leipzig / mit gnugsamer zu solchem
Wercke benötigten Instruction und Nachricht
einzufinden. Wiedrigenfalls aber Allerhöchst-
ermeldten Königl. Majestät Ungnade zu erwar-
ten haben. Und Wir verbleiben

Denen Löbl. Ständen

Dienst- schuldige

Königl. Haupt-Quartier
Grimma / den r^{e} Sept.

M. Steenbock.

Göran Adlersteen.

Mag. Gab. Arbien.

Antwort /

So auf die
von Ihrer Königl. Maj. aus Schweden / rc.
General-Kriegs-Commisariat
denen Churf. Sächf. Herren Land-Ständen

am ^{25. Septembr.}
^{5. Octobr.} 1706. in Leipzig

proponirte

P U N C T A

von

Hochlöbl. Herren Land-Ständen

den 8. Octobr. darauf übergeben worden.

~~~~~

P. P.

**S**u folge der von Ihre Königl. Majestät zu Schweden Hochlöbl. General Kriegs-Commisariat schriftlichen Proposition von <sup>24. Sept.</sup>  
<sup>4. Octob.</sup> 1706. wird hiermit von Ritter Schafft und Städten des Churfürstenthums Sachsen und incorporirten Landen auf die IV. proponirten Puncte zur Nachricht gehorsamst eingerichtet;

Ad I. Es ist zwar das Wort Domainen in unsern  
D 2  
Lan-



Landen sonst nicht gebräuchlich / da nun dadurch die Cammer-Gefälle verstanden werden solten/ so könten wir davon keine Nachricht geben; würden aber hierunter die Gränze und Partes dieses Churfürstenthums Sachsen und incorporirten Lande verstanden/ so bestehen solche:

Erstlich in Sieben Gränzen / als (1.) dem Chur-Gränze/ so ganz zu Chur-Sachsen gehörig/ exclus. der Graffschafft Barby zu Sachsen-Weissenfels und der Amtsäßigen Ritterschafft / wie auch des Amts Bitterfeld/ so Sachsen-Merseburg zuständig; (2.) Dem Thüringischen Gränze/ davon die alte Schriftsäßige Ritterschafft und Städtgen Zännstädt/ wie auch das Schul-Amte Pforte und das Sächs. Antheil der Voigtey Tressfurt/ ingleichen die Fürsten und Graffen zu Schwarzburg/ Stollberg und Mannsfeld/ so viel davon unter Chur-Sächs. Hoheit gelegen/ dem Chur-Hause zuständig/ hingegen die neuen Schriftsäßigen/ Amtsäßigen / Aemter und übrige Städte gehören Sachsen-Weissenfels/ ferner die Valley Thüringen samt denen Herrschafften Lautenberg und Frauen-Prießnitz sind Sachsen-Zeitz gehörig/ so wohl als das Stifft Naumburg und Zeitz; Blanckenhain/ und die Helffte von Granichfeld/ Chur-Sächs. Hoheit/ stehet dem Graffen von Hohenloh zu; (3.) Dem Meißnischen Gränze/ inclus. des Stiffts Meissen gehören ganz zu Chur-Sachsen; (4.) Dem Leipziger Gränze/ gehöret auch zu Chur-Sachsen/ inclus. des Stiffts Wurzen/ und exclus.

des



des Stiffts Merseburg / der Amtsfähigen Ritterschafft des Amts Borna / so Sachsen-Gotha wiederkäufflich überlassen worden; Item die Gräfflichen Schönburgischen Herrschafften Penig / Neeschelburg / Rosburg und Remsen / und das Dorff Ziegelhänn / so vormahls nach Waldenberg / welches Kaysersliche Reichs-Lehn / gehörig / und vor iezo nach Merseburg geschlagen; (5.) Dem Erzgebürgischen Gränze / so ganz Chur-Sachsen gehörig; (6.) Dem Voigtländischen Gränze / davon die Schriftfähige Ritterschafft Chur-Sächs. die Amtsfähige / auch Städte und Aemter aber Sachsen Zeit gehören / exclus. des Städtgens Schöneck / so Churfürstlich; (7.) Dem Neustädtischen Gränze / davon die sämtliche Schrift- und Amtsfähige Ritterschafft / wie auch Aemter und Städte Sachsen Zeit gehörig; die Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz gehören zwar dem Churfürsten zu Sachsen / sind aber dem Churfürstenthum Sachsen nicht einverleibet / müssen iedoch ihren Beytrag zu den Einquartierungen jedesmahl pro rata thun.

Obstehende Lande (exclus. des Stiffts Merseburg / Naumburg und Zeit / deren Beytrag uns unbewust /) haben Anno 1704. und 1705. an extraordinariis, so bewilliget worden / contribuiren sollen

1.) 23 $\frac{1}{2}$ . Quatember, so bewilliget / davon ohngefehr ein ieder biß an die 24000. fl. beträgt / davon 18. Quatember zu Sicherheit des Landes bey bißherigen weit aussehenden



Conjuncturen im Reiche/ bewilliget worden/ und haben alle solche Spelen zu obigem Behuff angewendet werden sollen.

2.) 24. Quatember sind zu gleichmäßigen Behuff und ohne vorhergegangene Bewilligung gefordert und eingetrieben worden/ dabey die Deputirten vom Voigtländische Gräyß Fürstlicher Seiten/ und die vom Neustädtischen erinnert/ wieder von ihren Landes- Fürsten eingewandten Protestation und Inhibition, ungeachtet solche Gelder durch Militarische harte Execution bey ihnen/ gleichwie auch an andern Orten geschehen/ eingebracht worden/ dabey doch nicht zu läugnen/ daß an vielen Orten die Execution ohne Frucht/ und das völlige Quantum nicht aufzubringen gewesen.

3.) Ein Pfennig von jedem gangbaren Steuer- Schocke zu Gefangenschafft- Spelen, so ungefehr 13000. fl. beträgt.

4.) Mit der aufm Land- Tage Anno 1700. vor Abwendung der General-Consumtions- Accise und andere Beschwerden/ verwilligten Million- Gülden/ mit 50000. fl. Capital jährlich abgetragen/ und das übrige verzinset werden sollen/ so eine Zeit von 20. Jahren austrägt/ und sind darzu 3. Quatember von obgedachten 23. und 1. halben Quatember, nebst denen Imposten/ so auf gewisse Sorten von Waaren und Pappier geschlagen/ angefetzt worden/ es ist aber diese ganze Million bald nach der Bewilligung vielen Creditoribus cediret worden.

5.) Die



5.) Die Extraordinair - Miliz - Beyhülffen bestehen in denen 24. unbewilligten Quatembern, davon bereits Erwähnung geschehen.

6.) Die Verzinsung derer in alten Zeiten / auch so gar von piis causis aufgenommenen Capitalien betreffende / so werden dieselbigen Capitalia und Zinsen aus dem Mittel der Land-Steuer / als des Landes ærario bezahlt; Die Anno 1700. aufgenommene Capitalia sind theils abgetragen / oder verzinst worden / durch 2. und 1. halbes Quatember, so unter obigen bewilligten 23 und 1. halben Quatember stecken / und mit 1. und 1. halben Pfennig von ieden Sorten / so auch bewilliget worden.

7.) Es sind auch auf gedachtes Jahr 1705. zur Ordinair - Miliz - Bedürfnis bewilliget worden / 17. Pf. ieder à 13000. fl. daß also dasselbe ganze Bedürfnis von 17. Quatembern und 17. Pf. eine Summa von sieben hundert tausend Gulden / exclusive derer darzu benötigten Unkosten ausgetragen / welche doch niemahls wegen des Landes Unvermögens völlig eingebracht werden können.

8.) Den Betrag der Anno 1705. ohne Bewilligung ausgeschriebenen Vermögen-Steuer können wir nicht wissen / hat die Contribuenten dermassen enerviret / daß solche auch mehr nicht / als dieses einige mahl begehret werden können / inmassen sie auch von vielen aus Unvermögenheit nicht entrichtet worden / und Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl.



fürstl. Durchl. zu Sachsen das Land versichert / daß dergleichen weiter nicht ausgeschrieben werden solten.

9.) Das Magazin-Getreide betreffende / ist von ieder unter dem Pflug getriebenen Hufe 2. Mehen Korn / und 2. Mehen Hafer Dresdner Mases zu Proviandirung derer haltbaren Städte und Festungen bewilliget worden / welches Anno 1705. ohne Landes Bewilligung doppelt exigiret worden.

10.) Die Stellung derer Defensioner beruhet auf einem gewissen Recess und Verfassung / und gehöret zur innerlichen Landes-Defension, wird auch meistens durch die Aemter und Städte dergestalt aufgebracht / daß die Mannschafft mundiret / mit einem Muster Monats-Gold versehen / auch denen Officirern von Lieutenant an ein weniges an Warte-Geld gegeben worden.

11.) Rauch-Futter hat das Land nicht gegeben / als denen einquartirten Soldaten von der Cavallerie täglich auff 1. Ration 8. Pfund Heu oder 12. Gersten oder Grummet-Stroh / so ihnen aber hernach an Miliz- Steuern wieder gut gethan worden; Die Officirer aber haben ihre Quartiere und Fourage in denen Städten / so ihnen assigniret worden / von ihrer Gage baar bezahlen müssen.

12.) Von Steuern weist das gedruckte Ausschreiben / das Anno 1705. 20 $\frac{1}{2}$  und 23 $\frac{1}{2}$  Quatember zu allen Bedürfniß an Extraordinair- Steuern ist entrichtet worden / wie



wie oben bereits gemeldet/exclus. der 24. ausgeschriebenen und bewilligten Quatember.

13.) Die Accise ist bißhero zweyerley gewesen: Erstlich/ die Land-Accise, so in wenigen Abgaben bestanden/ als von jedem Rthl. an erkauften gewissen Waaren 3. Pf. so in die Churfürstl. Sächsl. Rent-Cammer geliefert wird und einläufft/ und iedwedes Chur- und Fürstl. Haus dasjenige Quantum, so in ihren Landes-Portionen einfömmt/ selbst erhebt/ davon wir kein Quantum anzeigen können. Zweytens/ die General-Consumtions-Accise, so in allen Chur- und Fürstl. wie auch Adel. Landstädten/ und auf denen Dörffern die Handwercks- und Handels-Leute/ auch in den Viertel-Meile von Städten gelegenen Orten: Die Bier-Accise ist ohne des Landes Bewilligung etlicher Orten Anno 1702. und so fort nach und nach weiter eingeführet/ und davon die Land-Pfennige und bewilligten Quatember von selbigen Orten abgeführet worden/ exclus. des Sachsen-Naumburgischen Stiffts- und Landes-Portion, als darwieder von Sachsen-Zeit bekandter massen protestiret worden.

14.) Die Ordinair-Steuern dieser Lande bestehen in 2. Terminen Land-Steuern Latare und Bartholomæi iedemahl von einem gangbaren Schock 8. Pf. deren Anzahl in der Beslage sub A. von Gränze zu Gränze/ wie sie ietzo gangbar/ specificiret zu befinden/ und werden zu Bezahlung derer Chur- und Fürstl. Deputanten vermöge des Steuer-Recess-

E

sus,



sus, Item vielen Steuer-Capitalien und Erhaltung der pia-  
rum Causarum angewendet. 2.) Die Franck-Steuer/  
da von einem Faß Braun-Bier Dresdner Maasses 1. Kthl.  
wiewohl nur 20. gl. verwilliget worden/ 1½. Kthl. von einem  
Faß Weiß-Bier/ da nur 30. gl. verwilliget/ entrichtet wer-  
den müssen/ iedoch sind die vom Adel und Besitzer derer Ade-  
lichen Güter/ wie auch die Geistliche für sich und ihre Leute  
des Truncks halber frey geblieben/ worzu auch das Stifft  
Wurzen und die Berg-Städte/ wie auch Wittenberg und  
Weissenfee nur die Helffte entrichten/ welches gleichfalls zur  
Vergnügung der Chur- und Fürstl. Deputation und Be-  
zahlung der Steuer-Schulden an Capitalien und Zinsen  
angewendet wird. 3.) Der Fleisch Pfennig/ welcher zu Be-  
zahlung der Churfürstl. Raths. Collegiorum angewendet/  
und iedwedes Chur- und Fürstl. Hauß dasjenige Quantum,  
so in ihren Landes-Portionen einkommet/ gleichfalls selbst ein-  
nehmen und behalten wird/ ist bey dem Banckschlachten  
von 1. Pfund 2. Pf. und vom Haußschlachten 1. Pf. entrichtet  
worden/ davon aber der Adel und Geistliche gleichfalls  
exemt geblieben; Das Stifft Wurzen aber entrichtet nur  
die halbe Fleisch-Steuer.

15.) Die Imposten/ so vom Stempel-Pappier und  
Spiel Charte zu entrichten/ werden zu Bezahlung der Mil-  
lion Gülden angewendet.

Ad



Ad II. Beykommende Ausschreiben verificiren/was Anno 1704. und 1705. laut derer Beylagen sub B. & C. an extraordinair 20 $\frac{1}{2}$ . und 23 $\frac{1}{2}$ . Quatember, unter denen auch die jenigen / so zu Abtrag der Millionen bestimmt als verwilliget ausgeschrieben worden / und haben über dieses jedes Jahr noch 24. Quatember extraordinaire eingebracht werden müssen.

Ad III. In den Chur-Gränß gehören folgende Aemter: Gränß-Amt Wittenberg / Amt Schweinitz / Liebenwerda / Schlieben / Annaburg / Seida / Gräfen Hänichen / Belzig / Gommern / Pretsch / Bitterfeld / so Sachsen-Merseburg zuständig; Barby / so Herkog Heinrichen zu Weissenfels gehörig. In den Thüringischen Gränß gehören: Chur-Gränß-Amt Tennstädt / so aber nur in diesem Städtegen ohne Dörffer bestehet / das Schul-Amt Pforte / und folgende Aemter / so zu Sachsen-Weissenfels gehören: Weissenfels / Langensalze / Sangerhausen / Weissensee / Freyburg / Eckartsberga / Sachsenburg / die Fürsten und Grafen zu Schwarzbürg wegen derer Aemter Ebeleben und zugehörigen Dorffschafften Kelbern und Heringen; Die Grafen zu Stollberg wegen Roslau / die Grafen zu Mannsfeld sequestrirten theils wegen des Amts Arthern / Bornstadt / Leiningen / Voigtstädt / Kammelburg / Waldbeck / Endorff / Eisleben / so viel davon Sächsisch. Hoheit / aber alle Intraden der Graffschafft

E 2

Manns-



Maßfeld sind der Königl. Frau Mutter zur Sustaination des Königl. Prinzen angewiesen; Die Valley Thüringen/wie auch die Aemter Lautenberg und Frauen-Prießnitz / Sachsen-Zeiß gehörig; Comturei Grieffstädt nebst den Sächsisch. Antheilen der Voigtey Treffurth/indem diese Voigteyen Dreyherrisch/ als Chur-Mähzn/ Chur-Sachsen/ und dem Fürstl. Hause Hessen gehörig ist.

In dem Meißnischen Gränze sind folgende Aemter/als: Gränz-Amt Meissen/ Amt Dresden / Procuratur - Amt/ Schul-Amt/ die Stift - Dörffer zu Meissen/ das Brücken-Amt zu Dresden/ Leibnizer-Amt/Hospital-Amt/S. Materi, Moritzburg/ Radeberg/ Oschaz/ Torgau/ Senfftenberg/Pirna/ Stolpen/Häyn/Hohnstein/Mühlberg/ Grülenburg/Lausig/Zabelitz/ Dippoldiswalde.

In Leipzigerischen Gränß gehören: Gränß - Amt Leipzig/ Amt Tüben/Eulenburg/Grimma/Leisnig/Golditz/ Rochliz/Mutschchen/Dölitsch/Zörbia/diese beyde gehören Sachsen-Merseburg / Pegau gehört Sachsen-Zeiß; Ferner Bor-na/wiederkäufflich an Sachsen - Gotha; Stift und Amt Wurzen.

Item die Gräfflich - Schönburgischen Herrschafften: Penig/Wechselburg/Rosburg/Kemse und das Dorff Ziegelhäyn.

In



In den Erzgebürgischen Gränß gehören: Gränß-  
Amt Freyberg/ Nossen/ Augustsburg/ Franckenberg mit  
Sachsenburg/ Chemnitz/ Amt Schwarzenberg mit Gro-  
tendorff/ Amt Grünhähn/ Mühl- Amt/ zu Anna-  
berg/ Wolckenstein/ Lauterstein/ Frauenstein und Al-  
tenberg.

In Voigtländischen Gränß gehören: Amt Plauen/  
Voigtsberg/ Pausz/ so alle Sachsen-Zeit zu gehörig.

In den Neustädtischen Gränß gehören: Amt Arens-  
hauck/ Weide und Ziegenbrück/ welche alle 3. Sachsen-Zeit  
allein zustehen.

Nota. So viel die Stifter Merseburg/ Naumburg  
und Zeit betrifft/ werden dieselbe schon ihre Specificationes  
selbst fertigen und ausantworten. Was nun von obstehen-  
den Chursl. Sächsl. Aemtern Ihrer Maj. der Königl. Frau  
Mutter/ und zu Sustentation des Königl. Prinzens ange-  
wiesen und ausgesetzt/ ist aus beyliegender Specification  
sub D. zu ersehen. Wie viel jedes Amt die letzten 2. Jahr  
her an ordinair- und extraordinair- Steuern entrichtet/  
ist uns unwissend/ und dannenhero Nachricht bey der  
Ober- Steuer- Einnahme einzuziehen: Die Nahmen der  
Amts- Bedienten/ von deren Bestallungen man keine  
Nachricht hat/ sind nicht alle bekant/ sollen aber erkundiget



und in einer Specification nachgeschicket werden: Der Ort  
ihres Aufenthalts ist gemeiniglich an denen Städten/ davon  
die Aemter die Nahmen führen.

Ad IV. Anno 1704. ist ein Ausschuss = Tag gehalten  
worden / dabey aber die Landschafften keinen Recess oder  
Abschied erhalten.

Von Anno 1704. bis iezo sind keine Land- oder Aus-  
schuss = Tage angestellet worden. Datum Leipzig/ den 7.  
Octob. 1706.

## Sämtliche Anwesende von der Rit- terschafft und Städte des Chur- fürstenthums Sachsen.

\* Die Beylagen A. B. C. D. (darauf sich die Antwort derer  
Chur/Sächs. Stände beziehet) sollen nechstens communiciret  
werden.



Ihro Königl. Majestät von Schweden/2c.

# MANDAT,

Wornach die bey Ihro Königl. Majestät Armée in Sachsen  
stehende Pohlnische Troupen sich zu reguliren haben.

**W**IR CARL von GOTTES Gnaden / der  
Schweden/ Gothen und Wenden König/ Groß-  
Fürst in Finland/ Herzog in Schonen/ Ehsten/  
Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Behrden/ Stettin/  
Pommern/ der Cassuben und Wenden; Fürst zu Rügen/ Herr  
über Ingermanland und Wismar/ wie auch Pfalz- Graf bey  
Rhein/ in Beyern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen/ Herzog/ 2c. 2c.  
Thun kund hiermit/ demnach Wir mit sonderbahren  
Missgefallen vernehmen müssen/ daß ungeachtet Unserer  
ernstlichen Befehle/ wegen Haltung guter Disciplin und Ord-  
nung bey Unserer/ im hiesigen Churfürstenthum stehenden  
Armée, von denen dabey befindlichen Pohlnischen Völkern/  
so theils hieselbst in die Quartier verleget / theils sonst hin  
und wieder streiffen/ auch bey einzelnen Troupen sich nach Poh-  
len zurück begeben/ allerhand Gewalt und Unordnung getrie-  
ben wird/ mit Wegnehmung der Pferde/ Kind- Viehes / und  
anderer der Eingefessenen Habseeligkeit/ wie dann auch eini-  
ge sich gar unterstanden/ die Strassen unsicher zu machen/ und  
in Städten und Dörffern/ der von Uns unlängst publicir-  
ten Ordonance entgegen/ viele Anforderungen zu thun/ und  
aller-



allerhand Thätlichkeiten auszuüben; Und Wir denn dergleichen  
Muthwillen zu dulden und nachzusehen keinesweges gemeynet seyn;  
Als ergeheth hiemit an alle und jede/so wohl Befehlshabere als Gemeine  
solcher bey Unserer Armee stehenden Pohlnischen Troupen, Unser  
ernstlicher Befehl und Warnung/ daß sie sich obgedachter Excessen  
und Gewaltthätigkeiten hinführo enthalten/ so lieb ihnen ist/  
die dißfalls in Unsern Kriegs- Articulen und andern Verordnun-  
gen dißirten Straffen zu meiden/ besondern sich mit denen assignir-  
ten Quartieren und Portionen begnügen lassen/ auch der vor Unse-  
re National- Milice publicirten Ordonance in allen Stücken  
nachzuleben sich beleißigen/ massen Wir auf den wiederigen Fall  
denen Eingefessenen hiermit freye Macht und Gewalt geben/ solche  
Freveler / und die mit Raubung und Erpressungen auf öffentlicher  
Strassen oder in Städten und Dörffern betreten werden/ so fort  
zu greiffen/ und ans nechste Regiment zur Bestrafung gefänglich  
einzubringen. Wornach sich alle und jede/ so dieses angehet/ zu  
richten/ und vor Schaden zu hüten. Urkundlich Unserer eigen-  
händigen Unterschrift und fürgedruckten Königlich Insegels.  
Gegeben in Unserer Haupt- Quartier Alt- Ranstädt den 12.  
Octobr. 1706.

CAROLUS.



C. Piper.



Ihro Königl. Majestät von Pohlen und Churfürstlichen  
Durchl. zu Sachsen

# Ausschreiben

wegen der Steuern/

Darauf sich Dero Löbl. Land. Stände in der Antwort  
ad Punct. II. n. 12. beziehen.



Ir Friedrich Augustus/ von Gottes Gnaden/  
König in Pohlen/ Groß Hertzog in Litthauen/ zu  
Kneussen/ in Preussen/ Mazowien/ Samogitien/  
Kuybrien/ Wolhynien/ Podolien/ Podlachten/ Lieff-  
land/ Smolenscien/ Severien unnd Schernicobien/ &c.  
Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch  
Engern und Westphalen/ des Heil. Röm. Reichs  
Erz Marschall und Chur-Fürst/ Land Graf in Thüringen/ Marg-  
graf zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz/ Burggraf zu Mag-  
deburg/ Gefürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Mark/ Ra-  
vensberg und Barby/ Herr zu Ravensstein/ &c. Fügen hiermit zu  
wissen: Nachdem die von E. getreuen Landschaftt am lezt gehaltenen  
Aussschuß-Tage Anno 1703. bewilligte Pfennig- und Quatember-  
Steuern/ wie auch Imposten von gestempelten Pappiere und  
Spiel-Kartthen/ mit diesem Jahre zu Ende gehen/ und daher die  
Nothdurfft erfordert/ in Zeiten auf das Bedürfnis vor unsern Ci-  
vil und Militar-Etat, wie auch auf die Bezahl- und Verzinsung derer  
alten und neuen Steuer-Schulden/ nicht weniger auf die Bestrelz-  
tung derer Gesandtschafft's Spelen, und anderer zur Kriegs-Casse  
gehörigen vielen Ausgaben zugeedencken/ auch darbey insonderheit  
die gegenwärtige verwirrete Zeiten einen prompten Beytrag erfor-  
dern/

§



dern / und also nicht alleine vor sich / sondern auch Unsere ietzige Abwesenheit aus hiesigen Unsern Chur-Fürstenthume und Landen eine ordentliche Convocirung derer getreuen Stände voriezo nicht zu lassen wollen; So haben Wir dahero nicht Umgang haben können / vor diesesmahl einen extraordinairnen Weg zu ergreifen / un zu obgedachten Behuf / so wohl alle und jede bisherige Anno 1703. bewilligte Landes-Præstationes und Abgaben / als auch hierüber noch anderweitige 24. Quatember auszuschreiben. Und wiewohl Uns dabey nicht unbekandt / was Unsere getreue Unterthanen bishero überall gelitten / und wie deshalb selbige zum theil in einen gar entkräfteten Zustande sich befinden / Uns auch solches zu Landes-Väterlicher mitlender Beherzigung dergestalt gedrungen / daß Wir denen / selben die gewündschteste Sublevation aller gnädigst gerne gönnen möchten; Allermassen Wir aber iezo mehr als jemahls auf die Conservation Unserer Trouppes bedacht zu seyn Ursach / und zu dem Ende vielen Aufwand zu thun unumgänglich nöthig haben / der Steuer-Credit, die Legations-Kosten und andere Bedürfnisse doch auch erhalten und bestritten werden müssen / und Wir dahero nicht wissen / woher Wir die Subsidia Status und des Uns schwer obliegenden Krieges / nechst Unsern eigenen und Cammer-Mitteln / die zugleich mit darzu angewendet werden / anders als aus der contribuierenden Hand Unserer getreuen Unterthanen nehmen können / oder sollen / auch aus obangeführten erheblichen Bewegnissen vor dieses Jahr noch nicht zum ordentlichen Wege einlencken können; Als leben Wir demnach des aller gnädigsten Vertrauens / es werden dieselben dieses nicht allein selbst wohl begreifen / sondern auch in dessen Betrachtung / Unsern gnädigsten Willen sich hierunter desto williger allergehoramst submittiren / ie weniger Wir gemeynet / durch diesen modum der zu obangezogenen Bedürfnissen / unumgänglich benötigten Pfennig- und Quatember-Steuer / auch Imposten-Erhebung der bisherigen Landes-Verfassung Abbruch zu thun / und diesen extraordinairnen Weg zur Consequenz ausschlagen zu lassen / als auch noch zugleich Landes-väterlich geneigt sind / selbige / wofern  
Uns



Uns der Allerhöchste noch vor Ablauf vorstehenden Jahres einen  
 raisonnablen Frieden verleihen sollte / und man also bey der Kriegs-  
 Cassa solcher grossen Ausgaben überhoben bleiben könne / bey denen  
 über die vorigige so anderweit ausgeschriebene 2. extraordinair Qua-  
 tembern / wie Wir Unsere getreue Stände und Unterthanen hier-  
 durch insgesambt ausdrücklich versichern / allergnädigst mercklich  
 zu erleichtern. Und befehlen Wir demnach hiermit / daß nechst  
 künftiges Jahr 1706. gel. Bdt / nebst denen / nach der Anno 1700.  
 beschehenen Landes Bewilligung / in selbigen noch continuirenden  
 16. Pfennigen Land. Steuern / Latere und Bartholomæi, jedesmahl  
 zur Helfte fällig / wie auch Tranc. Steuern à 1. Thlr. von jedem Vasse  
 braun Biere / und 1. Thlr. 12. gl. von weissen / in denen gesetzten 3. Fris-  
 ten Qualimodogeniti, Crucis und Lucia, ingleichen den doppel-  
 ten Fleisch. Pfennige von Banck- und einfachen Pfennige von Haus-  
 Schlachten / so wohl auch der Land. Accise, nicht allein die im letzten  
 Ausschuss. Tage Anno 1703 bewilligte 20½. Pfennige und 23½ Qua-  
 tember / sondern auch hierüber zu besserer Bestreitung derer milita-  
 rischen Nothwendigkeiten / annoch 24. extraordinair Quatember /  
 und zwar insgesambt in nachfolgenden Terminen / und beygezeich-  
 neten Bedürfnissen /

Alß:

|                                                                     |               |        |           |
|---------------------------------------------------------------------|---------------|--------|-----------|
| Drey Pfen. vom Schocke zur Miliz                                    | Trium Reg.    | den 6. | } Jan.    |
| Drey Quatember                                                      | Pauli Bekehr. | 25.    |           |
| Ein Pfennig zum Gesandtschafts-Spesen                               |               |        | } Febr.   |
| Ein Quatember zu richtiger Bezahlung der bewilligten Million Gülden |               |        |           |
| Vier Quat. zu mehrern extraord. Miliz-Beyhülffen                    |               | 17.    | } Martii. |
| Zwey Pfennige } zur Miliz                                           |               | 5.     |           |
| Ein Quatember }                                                     |               | 20.    |           |
| Vier Quatember zu mehrern extraordinair-Miliz-Beyhülffen            |               |        | } April.  |
| Ein Quatember zur Million Gülden                                    |               |        |           |
| Ein Quat. zu Verzinsung der auffgenommenen Capitalien               |               | 9.     | } April.  |
| Ein Quatember zur Miliz                                             |               | 23.    |           |
| Zwey Pfennige                                                       |               |        |           |



|                                                                                                                                              |         |         |         |             |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|---------|-------------|--------------|
| Ein Quatember                                                                                                                                | • • • • | • • • • | • • • • | 6.          | } Maji.      |
| Bier Quatember zu mehrern extraordinar-Miliz-Beyhülffen                                                                                      |         |         |         | 20.         |              |
| Zwey Pfennige zur Miliz, welche auf dem Lande/wegen gelieferter Fourage, zur Compensation inne behalten/von Städten aber eingebracht werden  | • • • • | • • • • | • • • • | 20.         | } Jun.       |
| Zwey Quatember zur Miliz                                                                                                                     | • • • • | • • • • | • • • • | 6.          |              |
| Anderthalben Quatember                                                                                                                       | • • • • | • • • • | • • • • |             | } Joh.24.    |
| Zwey Pfennige zur Miliz, welche auf dem Lande/wegen gelieferter Fourage, zu Compensation inne behalten/von Städten aber eingebracht werden   |         |         |         |             |              |
| Zwey Pfennige zur Miliz                                                                                                                      | • • • • | • • • • | • • • • | 6.          | } Jul.       |
| Dritthalben Quatember                                                                                                                        | • • • • | • • • • | • • • • | 22.         |              |
| Bier Quatember zu mehrern extraordinar-Miliz-Beyhülffen                                                                                      |         |         |         | • •         | } Aug.       |
| Zwey Pfennige zur Miliz, welche auf dem Lande/wegen gelieferter Fourage, zur Compensation inne behalten/von Städten aber eingebracht werden. |         |         |         | Laur.10.    |              |
| Ein Pfennig zu rückständigen Landshafft's-Auslösung.                                                                                         |         |         |         | Barthol.24. |              |
| Anderthalb Quatemb. zur Verzinsung der neuen Steuer Capitalien                                                                               | -       | -       | -       |             | } Cruc.14.   |
| Zwey Quatember zur Miliz                                                                                                                     | • • • • | • • • • | • • • • |             |              |
| Zwey Pfennige                                                                                                                                | • • • • | • • • • | • • • • |             | } Mich.29.   |
| Zwey Quatember zu mehrern extraordinar-Miliz Beyhülffen                                                                                      |         |         |         | 1.          | } Oct.       |
| Zwey Quatember dergleichen                                                                                                                   | • • • • | • • • • | • • • • | Galli 16.   |              |
| Ein Quatember zu Bezahlung obgemeldter Million Guldten                                                                                       |         |         |         | 1.          | } Nov.       |
| Anderthalben Pfennig zu Verzinsung der Steuer Capitalien                                                                                     |         |         |         | Martini II. |              |
| Bier Quatember zu mehrern extraordinar-Miliz-Beyhülffen                                                                                      | • • • • | • • • • | • • • • |             | } Andrea 30. |
| Zwey Quatember zur Miliz                                                                                                                     | • • • • | • • • • | • • • • | Lucia 13.   | } Decembr.   |
| Zwey Quatember                                                                                                                               | • • • • | • • • • | • • • • | 23.         |              |

ingeleichen die Imposten von gestempelten Pappiere und Spiel-Karthten/ alles nach dem Anno 1702. ergangenen verbesserten Ausschreiben/ so wohl die auch Anno 1702. ingeleichen in vorigen und izeigem Jahre



Jahre auf dem Lande und in Städten gebrauchte Einrichtung/ als auch die iedwedenOrthe zugetheilte billichmäßige so wohl moderirte Quanta noch ferner unverändert bey zu behalten/ und deshalb die in erwehnten Jahren ergangene Ausschreiben zu dessen unverbrüchlicher Beobachtung hiermit nochmahls wiederhohlet werden/ nicht weniger auch in selbigen/ die bereits in Befreyung stehende Brand- und Wasser-Beschädigte aber/ mit Beyfügung gewöhnlicher Actestaten bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme sich anzumelden/ und des Remisses halber Bescheid zu gewartē haben/ von unsern Ampts- und der Ritterschafft Unterthanen/ wie auch respectivē Bürgern in Städten richtig eingebracht/ und was die Quatember von der Schriftfähige Ritterschafft Unterthanē anbelanget/ selbige in denen Crayßen/ wo es nicht schon bereits eingeführet/ nicht mehr/ wie bißhero/ erst in die Aempter / sondern gleicher massen / wie die Land-Tranf- und Pfennig-Steuern/ so wohl als auch leglich bey denen anderweitten 24. extraordinar. Quatembem bereits gestehen/ aus bewegenden erheblichen Ursachen/ auch zu besserer Bequemlichkeit und Ersparung doppelter Lieferungs-Kosten/ hinführo von und mit künfftigen Jahre 1706. an/ immediate zur ordentlichen Quatember Crayß- und so fort alles zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme gebührend geliefert/ auch diejenigen/ welche nach Ablauff derer zu jeden Termine, nach der Verfall-Zeit / bißher nachgelassenen 14. Tage/ sich dißfalls säumig erweisen/ durch execution hier zu angehalten werden sollen. Alldie weil aber auch darbey eine gewisse Quantität an Hafer/ Heu und Stroh vor 7000. Cavallerie Rationes einzutheilen nöthig seyn wird / und denn dessen Aufbringung zu mehrerer Beschwehr des armen Land-Manns gereichet; So haben Wir Uns dahero gnädigst resolviret/ zu dessen und derer Bequartirtten Consolation, von obgemeldten 20<sup>z</sup>. Sechs Pfennige/ auf die künfftige Sommer-Monate/ als Zwey Pfennige den 20. Maji, Zwey Pfennige Johannis den 24. Junii, Zwey Pfennige Laurentii den 10. Augusti, wieder fallen und diesem zu gute geben zu lassen/



lassen / Gestalt denn solche 6. Pfennige / iedoch nur nach Proportion derer 6. Monate / in welchen Unsere Cavallerie im Lande verbleiben / und die Lieferung vor sie geschehen möchte / bey denen Untertanen in Unseren Aemtern / und auf dem Lande / wie oben bey ermeldten Terminen bereits erwehnet / nicht ausgeschriben seyn / von denen Städten aber dargegen / weil selbige zu dieser Lieferung nichts contribuiren / dieselben nach den ordentlichen Stadt. Quantis, ohne Abzug aus der Accis- Cassa, nach Gelegenheit an die Unter- Einnahmer / oder gleich zur Creysß- und so ferner zur Ober- Steuer- Einnahme geliefert / und von selbiger an Unsere gedachte General- Kriegs- Cassa, damit derselben nicht zu viel abgehen möge / baar bezahlet werden sollen. Uhrkundlich haben Wir dieses Ausschreiben mit Befügung Unsers Hohen Namens und Vordruckung Unsers Königl. Chur- Secrets, zu jedermännigliches Wissenschaft durch den Druck bekannt machen lassen. Signatum Leipzig / am 16. Octobr. Anno 1706.

AUGUSTUS REX,





Churfürstliches Sächsisches

# M A N D A T

An alle Dero Amtleute mut, mutand,

---

P. P.

**S**ieber Getreuer / Nach der eingelauffenen Nach-  
richt / daß der Feind wirklich im Lande / jedoch aber/  
wie verlautet / noch zur Zeit gute Ordres hält ; Als be-  
gehren wir hiermit : Du wollest / so wohl für deine Per-  
son / in deme dir anvertrauten Amte bleiben / und darinne auff ein-  
und andern Fall alle benöthigte Anstalt machen / als auch denen /  
in das dir anvertraute Amt / einbezirkten Schrift- und Amtsaß-  
sen von Ritter-schafft und Ständen / und zwar denen ersten krafft  
dieses / denen andern aber sonst gewöhnlicher massen andeuten und  
zureden / daß sie von ihren Häusern und Nahrungen nicht weichen /  
noch ihr Vieh und andere Victualien auff die Seite schaffen / son-  
dern vielmehr denen etwa einrückenden Troupen zu ihrer Subs-  
istence damit an die Hand gehen sollen ; Wiedrigensfalls zu befürch-  
ten / daß / wenn in denen Quartieren weder Wirth noch etwas von  
Futter und andern Lebens-Mitteln zu finden / von denen Solda-  
ten allerley Excesse, wo nicht gänzlicher Ruin derer Dörffer / er-  
folgen dürffte. An dem geschicht Unser Will und Meinung. Dat.  
Dresßden den 9. Sept. 1706.



Sr. Excell. Herrn Grafen Steenbocks  
an die  
Herren Abgeordneten der von antwe-  
sender Ritterschafft und Städten  
gethane

**Beantwortung**  
auf die commitirte Puncta,  
am 6. Octobr. 1706.

I.

**D**ie Herrn Abgeordneten / wegen nicht ebender ge-  
schehenen Meldung / sich excusiren wollen / wäre un-  
nöthig gewesen ; Er mache sich so viel Contentement,  
wenn Er zu deren Diensten etwas contribuiren könnte

II.

Wurde vom Herrn General Steenbocken gedacht : Wie die  
Erörterung der gestrigen Tags communicirten Puncta von gros-  
ser Consequenz und Nothwendigkeit / allermassen zu gesuchter De-  
logirung der zusammen liegenden Armée unmdglich zukommen /  
bevorab nicht abbeimeldte 4. Puncta wenigstens so viel in Beant-  
wortung erfolget / als man alles quasi sub sacro Sigillo (quæ ipsis-  
sima erant verba,) nachrichtlich verificiret hätte. Die übrige  
wissenhafte Bedürfnisse / würden von denen geheimten Rätthen  
schon einbringbar seyn.

III.

Wäre zwar anfänglich Sr. Königl. Majestät in Schweden  
Resolution gewesen / und hätten Sie billig Raison gehabt / avec  
vigueur,



vigueur, wieder das Land zu verfahren/ und das Jus talionis zu exerciren; Sie hätten aber aus wichtigen Ursachen Dero Intention geändert/ über welches Er/ der Herr Graff Steenbock/ sich herzlich erfreue.

IV.

Wiewohl niemand gerne die Schwäche und Stärke seiner Armée offenbahrete/ so wolle er hierinnen nicht entstehen/ und bestehende die Armée in 28. Regimentern/ jedes 1500. Mann/ ohne der Garde à 3000. Mann gerechnet/ und zwar exclus. derer Officirer mit prima plana. Wie nun berührte Regimente mit Verpflegung versehen werden müssen/ so wäre auch wohl notorisch/ daß kein König ohne Armée seyn könnte. Ihro Majest. hätte eine glorieuse Armée, und liebte Dero Soldatesca so sehr/ daß sie auch den Bissen Brodt aus dem Munde theilen würde.

V.

Hätte Er Herr Graff von Steenbock vernommen/ ob wären die Stände gesonnen/ durch eine Deputation Ihro Majest. dem König in Schweden anzugehen/ es sey aber/ ehe die Beantwortung auf die obgemeldte 4. Puncta effectivement erfolget/ vergebens dergleichen zu tentiren.

VI.

Würden 60000. Portiones verlangt; wie hoch aber das Quantum einer Portion zu Gelde zu rechnen/ solte schon vom General - Kriegs / Commissariat specificiret werden.



# Liste

## Der Schwedischen Armée so in Sachsen stehet:

---

### Cavallerie:

- 100. Mann Königliche Trabanten.
  - 1200. - - - Leib-Curassirer-Regiment.
  - 1000. - - - Curassirer Sternbergische.
  - 1000. - - - Curassirer die Adlers Fahnen.
  - 1000. - - - Curassirer Finnländische.
  - 1000. - - - Mellingsche.
  - 1000. - - - Pommerische.
  - 1000. - - - Weners.
- 

7300. Mann.

### Dragouner.

- 1000. Mann Leib-Regiment Grat. R.
  - 1000. - - - Buchwaldische.
  - 1000. - - - Liefländische.
  - 1000. - - - Mellinische.
  - 1000. - - - Pommerische.
  - 3000. - - - so mit Stanislaos Kommen.
- 

8000. Mann.

### Infanterie.

- 2000. Mann Garde, so 24. Compagnien starck.
  - 1000. - - - Obristen Orenstirns Regiment.
  - 1000. - - - Obristen Dieckers.
  - 1000. - - - Obristen Strombergs.
  - 1000. - - - Obristen Dolckers.
  - 1000. - - - Westers-Gothische.
- 

7000. Mann.

thut zusammen.

---

22300. Mann.

### Artillerie.

Bey jedem Regiment Infanterie befinden sich 4. Feld-Stücken  
von 4. bis 9. Pfund.

Die



Die  
**PROPOSITION**  
**Derer Herren Geheimen Rätthe**  
bestunde in folgenden:

---

**S**ey gestern von Herrn Graff Steenbocks Excellenz Sr. Königl. Majestät zu Schweden Wille und Ansforderung ans Land / Ihnen / denen Herren Geheimen Rätthen mündlich hinterbracht worden / und bestehe solcher in nachfolgenden / daß nehmlich:

(1.) 625000. Rthl. Monatlich von denen alt- und neuen Erbländern / inclus. derer Stifter und Schwarzburgischen Portion, auch anderer zu Leben gehender Ländereyen / verlangt würden.

(2.) Von obiger Summa solten 125000. Rth. vor die Fougage herunter gezogen / und die 500000. Rthl. an baarem Gelde entrichtet werden.

(3.) Bey der Repartition setzte man die Husen zum Fundament, deren 60000. wären / daher auch 60000. Rationes prætendiret würden.

(4.) Bey denen 500000. Rthl. fundirte man sich auff die 5. Millionen Schock / und rechnete auff jedes 3. Groschen.

(5.) Dem Quartiers Mann könnte frey gelassen werden / ob er in natura die Kosten liefern und sich bezahlen lassen wolle; Allein die Herren Schweden verlangten uff ieden Mann täglich 2. Pf. Fleisch / 2. Pf. Brodt / 4. Kannen Bier / Speck / Erbsen / &c.

Von obigen allen schiene nichts abzudingungen zu seyn / und solte noch heute denen Herren Geheimen Rätthen die Resolution hinterbracht / werden. Leipzig / den 10. Octobr. hor. pomerid. 1706.



## Registratura:

**V**orstehende Proposition ist durch die Herren Directores des engern und welters Ausschusses eröffnet/ und darbey mit vorgestellet worden/ daß zu solchem Vertrag derer 625000. Rthl. auch die beeden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz/ nebst denen Stiftern gezogen werden solten/ und solte man dargegen versichern/ daß die übrige Roß und Bagage nach Pohlen zurück geschaffet werden solte.

**D**ie Resolution soll Morgen gemacht werden/ woferne die Verwilligung folget; wiederzuffalls sollen sie von Schweden/ ersternfalls aber den Geheimen Rath und Herrn Geheimen Krieges/ Rath Schindler ergehen: Dieser aber will gerne aus iedem Eränke von der Landschaft einen oder etliche Commissarien zu seiner Intormation haben / weil er alleine sich darcin nicht finden würde.

**H**erauff seynd die Herren derer beysitzenden Städte zu Deliberation an die Höchstlöbliche Ritterschafft abgeschicket worden / welche bey ihrer Zurückkunft vermeldet/ daß die Ritterschafft auff die Unmöglichkeit sich bezog/ indem dergleichen Anforderung im Lande nicht aufgebracht werden könnte; Man wäre daher gesonnen durch ein unterthänig Memorial bey Zbro Königl. Majestät in Schweden/ mit Vorstellung des Landes miserablen Zustandes um allergnädigste Moderation von Ritterschafft und Ständen an Höchstgedachte Majestät etliche abzuschicken/ zuvorhero aber bey Zbro Excellenz dem Herrn Graff Piper und dem Herrn Feld-Marschall Reinschilden eine Auffwartung thun zu lassen/ massen dergleichen schon bey dem Herrn Feld-Marschall von Steenbock geschehen wäre/ dieser aber habe die Antwort ertheilet/ daß die Landstände bey Königlich Majestät in Schweden weiter nichts richten würden/ sondern er würde solches alles dabey verbleiben lassen; jedoch könnten sie durch Suppliciren das ihrige annoch verrichten. Worffes Memorial zu projectiren / solches auch zuförderst Zbro Excellenz dem Herrn Grafen Piper und Rheinschilden zu communiciren/ mit Bitte es Zbro Königl. Majestät selbst zu übergeben; Es lautet das Memorial folgender massen:

P. P.



**N**Es Eu. Königl. Majest. mit Dero Kriegs-Macht  
 in diese Chur. Sächsische Lande einzurücken gefal-  
 len/ so mögen wir zwar nicht in Abrede seyn/ daß  
 solches bey allen Eingesehenen eine ungemeyne Consterna-  
 tion erwecket; Jedoch seynd viele niedergeschlagene Ge-  
 müther nicht wenig wiederum auffgerichtet worden/ da  
 Eu. Königl. Majestät durch Dero ausgelassene Decla-  
 ration de Dato Haupt-Quartier bey Krummen Elsa den  
 26. Augusti  
 5. Septembr. 1706. alle so in Häusern und Wohnungen verblei-  
 ben/ und gutwillig dasjenige/ was zu Dero Troupen  
 Nothdurfft und Unterhaltung ihnen möchte aufgeleget  
 werden/ bezahlen und erlegen/ Dero Königlichem Schu-  
 zes und Schirms vor ihre Personen/ Vermögen/ und Hand-  
 thierung allergnädigst zu versichern geruhet. Gleichwie  
 nun in allerunterthänigsten festen Vertrauen auff dieses  
 Höchst-Königl. Wort/ wir und unsere Mit-Stände nicht  
 nur bey dem unsrigen unverrückt geblieben/ und Eu. Königl.  
 Majestät Milice die Verpflegung nach Vermögen willigst  
 gereicher/ sondern auch/ nachdem auff Eu. Königl. Majest.  
 allergnädigsten Befehl durch Dero General-Kriegs-  
 Commissariat wir zu fernerer Einrichtung der Provision  
 anhero erfordert worden/ uns ohngesäumt eingefunden  
 haben/ des weitern Vortrags mit geziemenden Respect zu  
 erwarten; Also leben wir der ungezweiffelten Hoffnung/  
 Eu. Königl. Majestät werden Dero vertrösteten Clemenz  
 G 3 nach/



nach/ weiter und wirklich angeheißen / und nach derselben diese unsere allerunthänigste Bitte statt finden lassen. Es ist wegen hochgedachten General-Kriegs-Commisariats dem gesammten Lande heutiges Tags angefohnen worden / vor Eu. Königl. Majestät in diesem Lande stehende Milice Monatlich die Summa von 625000. Rthl. theils baar/theils anFourage zu liefern: Ob nun wohl Eu. Königl. Majestät höchstem Befehle wir allenthalben gehorsamst nachzuleben willig sind / so will doch dieses Postulacum zu erfüllen unsere Kräfte weit übersteigen; Denn es geruhen Eu. Königl. Majestät allergnädigst zu gestatten/ Deroselben in tieffster Submision vorzustellen/daß (1.) Diese Lande von gar weniger erendue; (2.) Nicht von solcher Fruchtbarkeit / wie andere mit reichem Überfluß aller Nothdurfft versehene Provinzien; (3.) An keinen Schiffreichen Flüssen und andern zur Abfuhr bequemen Gelegenheiten situiert; (4.) Vielem Mißwachs und andern bißanhero erlittenen Calamitäten unterworffen; (5.) Durch die von etlichen Jahren her obgehabte viele Præstationes gänzlich enerviret; auch (6.) Der heurige Zuwachs an Geträide/Heu/und andern Lebens-Mitteln (welche fast das einzige sind/worvon der größte Theil des Landes seine Subsistence und Abgaben erlangen muß) durch den bisherigen Durch-March und Still-Lager der Armée, an denen Orten welche es betroffen / meistens auffgezehret / und solchergestalt das Land in größtes Armuth gestürzt worden; bevorab



vorab da (7.) Handel und Wandel gänzlich darnieder lie-  
get/ und dergestalt derjenige Zugang/ welcher sonst durch  
diesen Canal von auswärts eingeflossen/ sich völlig verloh-  
ren; Bey welcher wahren vor Augen liegenden Bewandniß  
Eu. Königl. Majestät selbst höchsterleuchtet zu ermessen  
geruhen wollen / daß mit obgemeldter hohen Summa Mo-  
natlich auszukommen / diesem Lande eine offenbahre  
Unmöglichkeit sey. Diesem nach stehen Eu. Königl.  
Majestät wir in allertieffster Demuth an/ mehrbesagte  
Anforderung in Königlichen Gnaden auff ein leidliches zu  
moderiren/ und Dero allergnädigste Resolution schrift-  
lich wiederfahren zu lassen; Ingleichen/ daß doch derer Ude-  
lichen und Geistlichen und anderer in diesen Landen gewöhn-  
licher massen eximirten Personen un Häuser bey iehiger Be-  
quartirung verschonet und unbelegt bleiben möchten/ damit/  
weñ wir die Erträglichkeit durch alle ersinnliche Mittel aus-  
finden können/ wir uns dergestalt heraus zu lassen vermögen/  
daß Eu. Königl. Maj. vielmehr unsern Gehorsam zu erken-  
nen/ als wenn wir ein mehrers versprechen sollten/ als in der  
That zu erweisen möglich / Dero Armée Gebrech leiden/  
und daraus ohne Verschulden eine Ungnade über uns er-  
wecket werden könnte; Die wir sonsten lieber in Wercke  
als in Worten darzulegen gestiffen sind/ wie wir in allertief-  
ster Submission seyn

Eu. Königl. Majestät

unterthänigst gehorsamste

Sämtl. anwesende Stände/ von Ritter-schafft  
und Städten des Churfürstenthums  
Sachsen. Ihre

Leipz. 17.  
Oct. 1706.



Ihro Königl. Majestät in Schweden gnädigste

R E S O L U T I O N

Auff das/ von denen samtl. in Leipzig anwesenden Ständen  
des Churfürstenthums Sachsen/ insinuirtes unterthäniges Memo-  
rial, Begeben im Haupt- Quartier zu Alten- Rastädt

den  $\frac{3}{13}$  Octobr. 1706.



S haben Ihre Königl. Majestät aus derer Stände eingege-  
benen unterthänigen Memorial Ihnen gnädiglich vortra-  
gen lassen/ welcher gestalle dieselbe/ zu Erlegung derer vom  
Königl. General- Kriegs- Commissariat Monatlich erfor-  
derten 625000. Rthl. theils baar/ theils an Fourage, ihre und des  
Landes Unmöglichkeit vorschützen wösten/ und dannenhero um  
Moderirung solcher Anforderung auff ein leidliches unterthänigst  
angehalten: Nun wären Königl. Majestät zwar in Gnaden wohl  
geneigt/ in dergleichen Abschlag zu willigen/ wenn solches jezige Um-  
stände und die Nothdurfft der Armée leiden wolte. Wann aber  
zu deroselbeu Verpfleg und Unterhaltung/ obige Summa ohnun-  
gänglich erfodert wird; Als werden Stände dahin bedacht seyn/  
dieselbe auszubringen/ und bey dem Königl. General- Kriegs- Com-  
missariat zu erlegen; Was sonst die Eximirung derer Adelichen  
Geistliche/ und anderer Personen betrifft/ so halten Königl. Majestät  
davor/ daß solche / bey jeziger Vorfallenheit / so viel ebender zur  
Behülffe zu nehmen/ als ohne dem wegen grosser Schwehrigkeit  
zu Auffbringung des erfordernten Quanti geklaget wird. ¶ Ubrigens  
verbleiben Königl. Majestät Ständen mit Königl. Hulden wohl  
beygethan. Datum ut supra.

CAROLUS



C. Piper.



Vom Herrn General Meyerfeld  
An den Erz-Hebürgischen Gräñß.



Ein noch bis dato keine andere Resolution, wegen derer hier unter meinen Commando stehenden Troupen, ihrer Subsistence halber können gemacht werden/als daß man von der Hufe ad Rationem ein gewisses Quantum an Proviant und Fourage ausschreiben müssen/ biß daß vom General-Commissariat in Leipzig die richtige Repartition, was jede Hufe monatlich liefern solle / ausgemacht und verordnet worden/ daß iezo eine Hufe unterhalten muß

- 2. Dragouner, und
- 2. Pferde.

und solche Lieferung vors erste auff 1. Monat thun/ nach Ihro Königl. Maj. allergnädigst verordneten ordinair Feld, Etat, als:  
auff 1. Dragouner in 24. Stunden:

- 
- 2. Pfund Brodt.
  - 2. Pfund Fleisch.
  - 1. Garniz Bier.
  - $\frac{1}{2}$ . Kann Erbsen oder Grütze.
  - $\frac{1}{2}$ . Pfund Butter und Speck/ und  
so viel Salz als zu iedem nöthig.

auff 1. Pferd in 24. Stunden Fourage:

- 
- 3. Kannen Hafer.
  - 6. Kannen Heyel.
  - 12. Liß Pfund Heu.

Bei Vermeidung militarischer Execution muß die Lieferung geschehen. Solte es nachgehends bey des General-Kriegs-Commissariats Ausrechnung weniger kommen / als die 2. Dragouner

h

und



und 2. Pferde Portion, so auff die Hufe geleet / so kan solches in nachfolgenden Wintermonat wieder abgerechnet und gut getharr werden.

Nun aber von dem iten Monat / biß die Repartition aus dem Königl. General-Kriegs-Commissariat kommet / solches muß geliefert werden / weil in diesem District nicht mehrere Hufen gefunden werden / und mir angegeben sind / als dieses austrägt.

Hiermit aber wird allen Officirern angedeutet / daß sie zu Folge Ihre Königl. Majestät Befehl und publicirten Patents, in allem gute Ordres halten / so daß denen Possessoren keine Turbation geschlehet / wie sie das Ihrige völliig und richtig liefern; und was einer oder der andere schon sollte geliefert haben / und es mit Quittungen beweisen kan / soll solches in der begehrten Summa decurtiret und abgerechnet werden. Indessen alles / was sie liefern / nach Gewicht und Maas / richtig quittiren / damit sie hiernächst bey des Commissariats Liquidation über den Empfang bestehen / und Antwort geben können. Wornach sich ein ieder / dem es angehet / richten wird.

P. S. Es wollen auch die Herren Officirer ernstlich befehlen / denen jenigen / die sie bestellen / die Lieferung von dem Lande entgegen zu nehmen / daß sie in den Messen / denen Leuten kein Unrecht thun / sondern was recht und billig hierinnen observiren sollen; widerigenfalls sie schwere Verantwortung und harte Straffen auff sich bringen werden.

Auch ist zu wissen: Wenn Pferde / Portiones einer Hufe auf-  
erleget werden / da keine Mund / Portiones bey sind / so  
erhält 1. Hufe täglich 4 Pferde / und keine Mund-  
Portiones,

Gang



Gangbare  
**Steuer = Schocke**

Lichtmeß 1706.

|          |         |     |               |                    |       |                                                                               |
|----------|---------|-----|---------------|--------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 450235.  | Schocke | 14. | Gr.           | 2.                 | Pf.   | Chur = Cräyß.                                                                 |
| 636519.  | „ „ „ „ | 4.  | „ „ „         | 1 $\frac{1}{2}$ .  | „ „ „ | Thüringischer Cräyß/inclus.<br>13957. Schocke 52. Gr. 6. Pf.<br>halbe Steuer. |
| 93612.   | „ „ „ „ | 4.  | „ „ „         | 2.                 | „ „ „ | Gravschafft Stollberg incl.<br>56129. Schocke 4. Gr. 4. Pf.<br>halbe Steuer.  |
| 1493548. | „ „ „ „ | 3.  | „ „ „         | 6.                 | „ „ „ | Weißnischer Cräyß.                                                            |
| 851901.  | „ „ „ „ | 10. | „ „ „         | 5.                 | „ „ „ | Erzgebürgischer Cräyß incl.<br>89038. Schocke 5. Gr. halbe<br>Steuer.         |
| 1085912. | „ „ „ „ | 4.  | „ „ „         | 8.                 | „ „ „ | Leipziger Cräyß.                                                              |
| 58613.   | „ „ „ „ | 15. | „ „ „ „ „ „ „ | „ „ „ „ „ „ „      | „ „ „ | Stift Wurzen.                                                                 |
| 190792.  | „ „ „ „ | 13. | „ „ „ „ „ „ „ | „ „ „ „ „ „ „      | „ „ „ | Voigtländischer Cräyß.                                                        |
| 15367.   | „ „ „ „ | 3.  | „ „ „         | 11.                | „ „ „ | Neustädtischer Cräyß.                                                         |
| <hr/>    |         |     |               |                    |       |                                                                               |
| 4876500. | „ „ „   | 12. | Gr.           | 11 $\frac{1}{2}$ . | Pf.   |                                                                               |

FOR



# FORMULAR

Derer Quittungen/

Welche laut des XIIten und XIIIten Articuls  
der Schwedischen ORDONANCE,  
In das General-Kriegs-Comissariat  
einzusenden.

**U** hat .. vor den Monat .. in .. Tagen mit  
Haußmanns / Kost zur Gnüge verpfleget von des Königl-  
lichen .. Regiments .. militair-Per-  
sonen und dito Officier - Knechte .. ein jeden  
zu .. Groschen berechnet / thut eine Summe von ..  
welches so wohl Schwedischer Seiten / als von wegen denen ein-  
gesehenen Einwohnern / mit eigenhändiger Unterschrift attestiret /  
und an das höchlöbliche Königliche General-Kriegs / Commissa-  
riat zur Zahlung gehorsamst remittiret wird. Datum ..

N. N.

Commandirender Officier vom Regiment.

N. N.

Regiments-Commissarius.

N. N.

Possessor.





EXTRACT.



Schreiben!

aus dem

Königl. Schwedischen  
Haupt-Quartier Alt-Kanstadt

am 7. [17.] Decembr. 1706.

J R R M





EXTRACT.

CHRISTIAN



und dem

Königlichen Hof- und  
Landes-Druckerei

in Halle am 2. December 1706.

1706

2 2 2 2







**M**

Unnehro werden sich die Ungläubigen schämen müssen / absonderlich wann ihnen diese Zeitung zu Ohren kommen wird ; Und muß ich meinem Herrn in größter Eyl berichten / was heute bey uns passiret / und / weils allem selbst beygewohnet / und alles selbst mit angesehen / desto mehr glaubwürdig ist. Als nun der König Augustus diesen Morgen dem König von Schweden / ohne Zweifel durch jemand wissen lassen / daß Er in Leipzig arriviret / und einen Orth darzu destiniere / da die beyden Könige einander begegnen solten / wurde solches gleichwohl allhier dermaßen secretiret / daß es nicht ein einiger Mensch erfahren. Diesen Vormittag um 11. Uhr ritte der König von Schweden / so sehr freudig von Gemütthe war / aus Dero Haupt-Quartier / welchen einige Cavalliers begleiteten / wendete sich aber gegen Marck-Ranstat / da denn mir abndete / als würde derselbe dem Könige Augusto entgegen reiten / darum mir geschwind mein Pferd satteln ließ / so gleich nachreiten zu können. Als aber in Marck-Ranstat arrivirte / erfuhr ich / wie sich der König von Schweden gewendet / und dadurch nach der Leipziger Straße zu / aber alle solche Wege quer durch und im Felde weggeritten. Um 12. Uhr kam er wieder ins Haupt-Quartier zur Tafel / ich aber blieb auf im Felde / da ich kaum eine halbe Stunde hernach von weiten 2. starck bespannete Carossen / und einen zu Pferde / gewahr wurde / welche sich nach Günthersdorff / allwo Se. Excell. der Herr Graf Piper und die Kön. Cansley im Quartier stehen / zuwendeten ; Als ich nun gegen solche Wagen zuritte / wurde ich in der einen den König Augustum gewahr / blieb also bey solchem biß Günthersdorff / allwo Se. Maj. vor des Hn. Graf Pipers Hof abstiegen / und dem Hn. Grafen so schleunig entgegen kam / daß dieser dem Könige nur auf die halbe Treppe entgegen kommen kunte ; wie denn

M 2

Se.



Se. Maj. auch nicht haben wolten/ daß Dieselben jemand anmelden sollte. Gleich darauf wurde dem Kön. Schw. Secretario Ederhielm committiret/ Se. Kön. Maj. von Schweden aufzusuchen/ und verlangte erwehnter Hr. Secretarius, daß ich ihm folgen sollte. Wir traffen den König nicht im Haupt-Quartier/ sondern nach stöckken Reisen in Quez an/ allwo der Kön. Pöhl. Cron Schatzm. Hr. Sapleha sein Quartier hat/ an welchem Orte auch Seine Majestät Stanislaus sich befand/ da den: der Hr. Secretar. Ederhielm dem König von Schweden in geheim/ und daß alle andere Anwesende davon nichts erfahren/ hinterbrachte/ wie Se. Maj. der König Augustus bereits bey dem Hn. Graf P. per angelanger; Gleich darauf ritt der König von Schweden so schleunig von dasten/ daß Ihme wenig von denen Cavallieren folgen kunten. Als Se. Maj. in Gintherdorff anlangte/ sprang selbige so freudig vom Pferde/ und die Treppe hinan/ daß Se. Maj. der König Augustus Derofelben nur biß an die Saal-Thür entgegen kommen kunte/ da beyde Majestäten einander mit drey Reverences salucirten/ und darauf mit einander ins Gemach/ da König Augustus voran/ giengen; Sie gaben daselbst einander die Hände/ und bezeigten dabey so eine große Liebe/ daß darob jederman erfreuet wurde. Sie blieben eine kleine Stunde an einem Fenster alleine beyssammen stehen/ und nachdem Sie mit einander gesprochen/ giengen selbe von einander/ und zwar der König Augustus. nachdem Sie sich etlichemahl gegen einander gebücket/ voran/ die Treppe herunter/ dem der König von Schweden folgte/ und dem König Augusto sein Pferd präsentirte/ worauf sich Se. Maj. setzte/ der König von Schweden aber nahm ein anders von einem seiner Cavallier/ und ritten hernach beyde Majestäten mit einander in allhießiges Haupt-Quartier. Der König Augustus hielt die rechte Hand/ und redeten diese beyden Könige den gangen Weg so holdfellig mit einander/ daß viele / so um Sie waren/ für Freuden Thränen vergossen. Die Svite so ihnen folgte/ bestunde bey nahe in 100. Pferden/ welche sich alle in Gintherdorff zusammen gefunden. Als Sie allhier arriviret / und abgestiegen waren/ gieng der König Augustus wieder voran in des Königs Gemach/ worinnen beyde Könige bey 3. Stunden lang allein beyssammen blieben. Sie setzten sich hierauff zur Tafel/ und bekam der König Augustus



gustus die rechte Hand. Neben Se. Maj. saßen Dero Ober- Hoff-  
Marshall der Hr. Graf von Pflug / der Hr. Graf Piper / der Hr.  
Feld-Marschall Graf Reinschild / und Hr. Ober- Statthalter Graf  
Poffe. Neben Sr. Maj. dem König von Schweden / und zu Dero  
linken Hand saßen der Königl. Ehur- Sächß. Cammer- Präsident  
Hr. Geh. Rath Baron Imhoff / der Herr General Graf von Welling/  
und Hr. General Graf von Strömberg. Über der Tafel wurde  
nichts geredet / und sahen nur beyde Majestäten bißweilen einander  
freundlich an. Nach der Tafel verfügten sich beyde Könige wieder  
in Dero Gemach / blieben aber nicht lange beyammen / indem der  
König von Schweden dem König Augusto Dero Zimmer überließ /  
und sich in einem andern in die Höhe zur Ruhe begaben. P.S. Des  
folgenden Tages erhoben sich Ihre Majestät König Augustus wie-  
derum nach Leipzig.

Aus Leipzig / den 8. (18.) Decembris 1706.

**B**estern zu Mittag / da Ihr. Excell. Graff Piper in seinem  
Quartier mit einigen von der Cansley noch zur Tafel wa-  
ren / kam Ihr. Maj. König Augustus selbst Bieren ganz  
unverhofft dahin / in Meynung Ihr. Maj. von Schweden  
daselbst anzutreffen / giengen gleich in den Saal / und sprach  
mit den Anwesenden von unterschiedlichen Sachen / biß daß Ihr. Maj.  
von Schweden / welche damahls bey dem König Stanislaos in einem  
Dorffe eine halbe Meile davon / nach erhaltener Kundschaft ankamen /  
da denn König Augustus Sr. Maj. von Schweden biß an die Saal-  
Treppe entgegen giengen / allwo beyde Könige einander umarmeten  
und begrüßeten: Se. Majestät von Schweden nöthigten Ihr. Kön-  
Maj. Augustum voran in den Saal zurück zu gehen / allwo beyde  
öfters mit höfflichen und freundlichen Geberden sich gegen einander  
bezeigten / nach einiger Conversation setzten Sie sich zu Pferde / und  
ritten ganz gemach nach dem Haupt- Quartier / und hatte König Au-  
gustus allezeit die rechte Hand / beyde Majest. sprachen ganz vertrau-  
lich einige Stunden / da eben alle Generals und hohe Officers Gele-  
genheit hatten / Ihr. Maj. König Augusto einen Reverenz zu machen /  
Er ihnen auch ganz gnädig zugeredet / und unter andern selbst be-  
gunt e



gunzte zu reden von denen verfloffenen Actions, und wie Er sich zu-  
lest incommodiret befände am Schenckel/ so unterweges von einem  
Pferd geschlagen worden. Stühle wurden zur Hand gebracht/ al-  
lein der König Augustus nahm Abtritt in die Cammer zu gehen/ und  
sich eine kleine Weile nieder zu lassen/ biß daß in der Tafel-Stuben die  
Speisen aufgetragen worden/ bey der Tafel saßen beyde Könige/ zur  
rechten Hand Graff von Pflug/ zur lincken Hand der Herr Geheime  
Rath Baron Imhoff, nach dem der Königl. Rath Graff Piper, Graff  
Welling/ Graff Reinschild/ Graff Strömberg und Graff Possé; vor  
die übrigen Schweden und Sachsen/ so sich all dort eingefunden/ wur-  
de auf zwey Tafeln in einem absonderlichen Zimmer aufgetragen.  
Nach gehaltenen Tafel begleitete Se. Maj. von Schweden/ König Au-  
gustus in Dero sonst gehaltenes Schlaf-Gemach/ so vor Ihn zubereitet  
war/ und begaben Se. Maj. von Schweden sich in ein ander Schlaf-  
Zimmer/ und verordneten 12. Trabanten/ vor dem Gemach König Au-  
gusto aufzuwarten. Auch hat der König Augustus vor seiner Abreise  
aus Pohlen/ alle Schweden so bey Kalisch genommen worden/ frey  
gelassen/ ausgenommen einige Franzosen und Teutsche/ welche bey  
Frauenstadt gefangen worden/ die vorhergehenden gehen nach Stetin  
welche nach Crackau geführet worden/ gehen nach Posen/ dergleichen  
sind vor 3. Tagen durch einen General Major und Cammer-Herrn  
die Prinzen Jacob und Constantin vom Königstein abgeholt/ und  
nach Dresden gebracht worden/ allwo Sie in dem Schloß Fürstl. be-  
dienenet/ welche man nun im Haupt-Quartier erwartet/ Dero Herr  
Bruder/ Prinz Alexander, gedencket in das Haupt-Quartier  
zu kommen/ und die Dancksagung vor Dero Befreyung  
abzulegen.

ASXHSXHS SXHS SXHS SX IS SX IS SXHS SXHS SX

Stockholm/ den 21. Nov. (1. Decemb.) 1706.

**W**ir haben heute zwey Posten aus Wyburg bekom-  
men/ eine vom 6. (16.) Nov. und die andere vom 9.  
(19.) Nov. welche berichten/ daß unsere ausgegangene  
Par:



Partheyen viele Rußische Gefangene mit sich zurück ge-  
bracht / die meisten sind verhungert / und liegen viele halb  
todt auf der Strassen; Ihren Bericht nach ist die Rußische  
Armee nach Petersburg gangen. Die Schwedische Bau-  
ren haben viele eingegrabene Bomben gefunden / davon sie  
in einem Tage 55. Stück / und den andern 14. Stück / in die  
Stadt brachten / welche alle von überaus grosser Grösse  
gewesen: noch haben sie gefunden 3. eingegrabene Todte / so  
in Matre eingewickelt gewesen / welche rothe samtne Trip-  
hosen / seidene Strümpffe / taftene weisse Hemdden an / und  
schwarze atlasene Hüzen auff dem Kopff gehabt. Die weg-  
geflüchteten Bürger und andere Personen fangen nach der  
Hand an wieder zukommen / welche aber nicht alles so fin-  
den werden / als sie es bey ihren Abzug gelassen haben / denn  
die Soldaten haben bey Ihrer Abwesenheit die Keller ge-  
plündert / und die Weine auff denen Wällen aus  
Eymern getruncken / worein sie ganze Zucker-  
Hütze geworffen.



Abriß

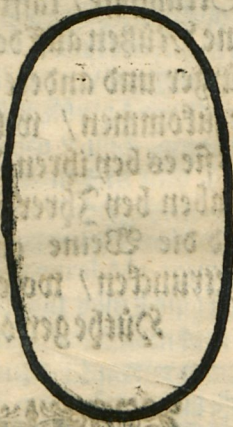


Abriß / wie die Königlich Personē das erste mal zusammen  
in Alt-Manstadt gespeiset / den 7. (17.) Dec. 1706.

R. Aug. R. Car.

- Ober- u. Hoff- u. Marschall Graf
- Pflug.
- Ober-Marschall Graf Piper
- Feld-Marschall Graf Rheimschilt
- Ober-Stadt- u. Halter Graf Postle

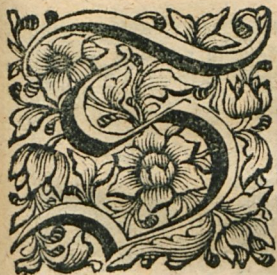
- Geheimter Rath Imhoff
- Königl. Rath Gen. Welling.
- Königl. Rath Gen. Strömberg.



Speise, et.



EXTRACT-



Schreiben

aus dem

Königl. Schwedischen

Haupt-Quartier Alt-Ranstadt

am 7. (17.) Decembr. 1706.

35





EXTRACT.

Druck

aus dem

Handl. Buchhändl.

Handl. Buchhändl.

am 7. (17) Decembr. 1700.







Unnuehro werden sich die Ungläu-  
bigen schämen müssen / absonder-  
lich wann ihnen diese Zeitung zu  
Ohren kommen wird ; Und muß  
ich meinen Herrn in grösser Eil  
berichten / was heute bey uns pas-  
siret / und / weisn allem selbst beyge-  
wohret / und alles selbst mit ange-  
sehen / desto mehr glaubwürdig ist. Als nun der König  
Augustus diesen Morgen den König von Schweden ohne  
Zweifel durch jemand wissen lassen / daß er in Leipzig arri-  
viret / und einen Ort dazu destiniret / da die beyden Könige  
einander begegnen solten / wurde solches gleichwohl allhier  
dermassen secretiret / daß es nicht ein einiger Mensch erfah-  
ren. Diesen Vormittag um 11. Uhr ritte der König von  
Schweden / so sehr freudig von Gemüthe war / aus Dero  
Haupt-Quartier / welchen einige Cavalliers begleiteten /  
wendete sich aber gegen Marck-Ranstadt / da denn mir abn-  
derte / als würde derselbe dem Könige Augusto entgegen reu-  
then / darum ich mir geschwind mein Pferd satteln lies / so-  
gleich nachreuthen zu können. Als ich aber in Marck-  
Ranstadt arrivirte / erfubr ich / wie sich der König von  
Schwes



Schweden getwendet / und dadurch nach der Leipziger  
Straß zu / aber alle solche Wege quer durch und im Felde  
weggeritten. Um 12. Uhr kam Er wieder ins Haupt-  
Quartier zur Tafel / ich aber blieb auf im Felde / da ich kaum  
eine halbe Stunde hernach von weiten 2. stark bespannete  
Carossen / und einem zu Pferde gewahr wurde / welche sich  
nach Günthersdorff / allwo Se. Excell. Hr. Graff Piper und  
die Königl. Cansley im Quartier stehet / zuwendeten ; Als  
ich nun gegen solche Wagen zuritte / wurde ich in der einen  
den König Augustum gewahr / blieb also bey solchen bis  
Günthersdorff / allwo Seine Majestät vor des Herrn Graf  
Pipers Hof abstiegen / und dem Herrn Grafen so schleunig  
entgegen kam / daß dieser dem Könige nur auff die halbe  
Treppe entgegen kommen kunte ; wie denn Se. Maj. auch  
nicht haben wolten / daß Dieselben jemand anmelden sollte.  
Gleich darauf wurde dem Kön. Schwed. Secretario Eder-  
hielm committiret / Se. Kön. Maj. von Schweden aufzu-  
suchen / und verlangte erwächter Hr. Secretarius daß ich  
ihm folgen sollte. Wir trafen den König nicht im Haupt-  
Quartier / sondern nach starken Reutchen in Quez an / all-  
wo der Königl. Pohln. Cron-Schakmeister Hr. Sapieha  
sein Quartier hat / an welchem Orte auch Seine Majestät  
Stanislaus sich befand / da denn der Hr. Secretar. Eder-  
hielm dem König von Schweden in geheim / und daß alle  
andere Anwesende davon nichts erfuhre / hinterbrachte / wie  
Se. Maj. der König Augustus bereits bey dem Hn. Graff  
Piper angelanget ; Gleich darauff ritte der König von  
Schweden so schleunig von dannen / daß Ihme wenig von  
denen Cavallieren folgen kunten. Als Seine Majestät in  
Günthersdorff anlangete / sprunge Selbige so freudig vom  
Pferde / und die Treppe hinan / daß Se. Majestät der Kö-  
nig Augustus Deroselben nur bis an die Saal-Thür ent-  
gegen



gegen kommen kunte/ da beyde Majestäten einander mit  
drey Reverences salutirten/ und darauß mit einander ins  
Gemach/ da König Augustus voran/ giengen; Sie gaben  
dasselbst einander die Hände / und bezeigten dabey so eine  
grosse Liebe / daß darob iederman erfreuet wurde. Sie  
blieben eine kleine Stunde an einem Fenster alleine bey-  
sammen stehen / und nachdem Sie miteinander ge-  
sprochen / giengen selbe voneinander / und zwar der  
König Augustus, nachdem Sie sich etliche mahl gegen ein-  
ander gebücket / voran / die Treppe hinunter / dem  
der König von Schweden folgete / und dem König Augu-  
sto sein Pferd präsentirte / worauf sich Se. Maj. setzte / der  
König von Schweden aber nahm ein anders von einem sei-  
ner Cavallier / und ritten hernach beyde Majestäten mit-  
einander in alldiesiges Haupt-Quartier. Der König Au-  
gustus hielt die rechte Hand / und redeten diese beyden Kö-  
nige den gangen Weg so holdselig miteinander / daß viele/  
so um Sie waren / für Freuden Thränen vergossen. Die  
Suite so ihnen folgete / bestunde beynah in 100. Pferden/  
welche sich alle in Günthersdorff zusammen gefunden. Als  
Sie alldier arriviret / und abgestiegen waren / gieng der  
König Augustus wieder voran / in des Königs Gemach/  
worinnen beyde Könige 3. Stunden lang allein beysam-  
men blieben. Sie setzten sich hierauf zur Tafel / und be-  
sah der König Augustus die rechte Hand. Neben Sr.  
Maj. saßen Dero Ober-Hoff-Marschall / der Herr Graf  
von Pflug / der Herr Graf Piper / der Herr Feld-Mar-  
schall Graf Reinschild / und Herr Ober-Stadthalter Graf  
Poffe. Neben Seiner Majestät dem König von Schwe-  
den / und zu Dero linken Hand saßen der Königl. Chur-  
Sächsische Cammer-Präsident Herr geheime Rath Jun-  
hoff / der Herr General Graf von Belling / und Herr Ge-  
neral



neral Graf von Strömberg. Über der Tafel wurde nichts geredet / und sahen nur beyde Majestäten bisweilen einander freundlich an. Nach der Tafel verfügten sich beyde Könige wieder in Dero Gemach / blieben aber nicht lange beytsammen / indeme der König von Schweden dem König Augusto Dero Zimmer überließ // und sich in einem andern in die Höhe zur Ruhe begaben.

P. S. Des folgenden Tages erhoben sich Ihre Maj. König Augustus wiederum nach Leipzig.

Aus Leipzig / den 8. (18.) Decembris, 1706.

**D**Estern zu Mittag da Ihr. Excell. Graf Piper in seinem Quartier mit einigen von der Cankley noch zur Tafel waren / kam Ihr. Maj. König Augustus selbst Dieren ganz unverhofft dahin / in Meynung Ihr. Maj. von Schweden daselbst anzutreffen / gieng gleich in dem Saal / und sprach mit Anwesenden von unterschiedlichen Sachen / bis daß Ihr. Majest. von Schweden / welche damahls bey dem König Stanislaos in einem Dorffe eine halbe Meile davon / nach erhaltener Kundschaft ankamen / da denn König Augustus Se. Majest. von Schweden bis an die Saal-Treppe entgegen giengen / allwo beyde Könige einander umarmeten und begrüßeten / Se. Majest. von Schweden nöthigten Ihr. Königl. Majestät Augustum voran in den Saal zurück zu gehen / allwo beyde öfters mit höflichen und freundlichen Geberden sich gegen einander zeigten / nach einiger Convelation setzten Sie sich zu Pferde / und ritten gang gemach nach dem Haupt-Quartier / und hatte König Augustus allezeit die rechte Hand / beyde Majest. sprachen gang vertraulich einige Stunden / da eben alle Generals und hohe Officiers Gelegenheit hatten / Ihr. Majest. König Augustum einen Reverenz zu machen / Et ihnen auch gang gnädig zugeredet / und unter andern  
selbst



selbst bequante zu reden von denen verfloffenen Actions, und wie Er sich zuletzt incommodiret befände am Schenckel/ so unterweges von einem Pferd geschlagen worden. Stühle wurden zur Hand gebracht / allein der König Augustus nahm Abtritt in die Camer zu gehen / und sich eine kleine Weile nieder zu lassen / bis daß in der Tafel-Stuben die Speisen aufgetragen worden / bey der Tafel saßen beyde Könige / zur rechten Hand Graff von Pflug / zur linken Hand der Hr. Scheinnte Rath Baron Imhoff, nach dem der Kön. Rath Graf Piper, Graff Welling / Graff Reinschild / Graff Strömberg u. Graff Possé / vor die übrigen Schweden und Sachsen / so sich alldort eingefunden / wurde auff zwey Tafeln in einem absonderlichen Zimner aufgetragen. Nach gehaltenener Tafel bekleidete Se. Maj. von Schweden / König Augustum in Dero sonst gehabten Schlaf-Gemach / so vor ihn zubereitet war / und begaben Se. Majestät von Schweden sich in ein ander Schlaf-Zimmer / und verordneten 12. Trabanten vor den Gemach König Augusto aufzuwarten. Auch hat der König Augustus vor seiner Abreise aus Pohlen alle Schweden so bey Kalisch genommen worden / frey gelassen / ausgenommen einige Franzosen und Teutsche / welche bey Frauenstadt gefangen worden / die vorhergehenden gehen nach Stetin / welche nach Cracau geführet worden / gehen nach Posen / dergleichen sind vor 3. Tagen durch einen General Major und Cammer-Herrn die Prinzen Jacob und Constantin von Königslein abgehohlet / und nach Dresden gebracht worden / allwo Sie in dem Schloß Fürstl. bedienet / welche man nun im Haupt-Quartier erwartet. Dero Herz Bruder / Prinz Alexander, gedencket in das Haupt-Quartier zu kommen / um die Dancksagung vor Dero Befreyung abzulegen.

16



Heilig / wie die Königl.ichen Personen das erste mal zusam-  
men in Alt-Kranftadt gehalten den 7. (17.) Dec. 1706.

R. Aug. R. Car.

Ober-Hoff-Marschall Graf Spina.

Ober-Marschall Graf Spier.

Held-Marschall Graf Reinshild.

Ober-Sacht-Kammer Graf Hesse.

Scheiner Rath Simpf.

Königl. Rath Graf Belling.

Königl. Rath Graf Strömberg.

Stasthreiber





Fernerer  
**EXTRACT.**

**Schreiben/**

aus dem  
**Königl. Schwedischen**  
**Haupt-Quartier zu Alt-Ranstädt**  
vom 27. Decembr.

**N**



**N**Ein ich befunden/ daß mein Voriges nicht unangenehm gewesen / so habe ich / statt einer Continuation/ hiermit berichten wollen / welcher gestalt / als seine Majest. von Schweden Ihre Majest. dem König Augusto / den 21. dieses / Vormittags/ in Leipzig die Visite gegeben / den 22. darauff Se. Majest. der König Augustus / Dieselbe allhier anderweit besuchet / und folgenden 24. dito/ auf etliche Tage / nach Dresden gereiset. Heut Vormittags ritten Ihre Königl. Majest. von Schweden / mit einigen Dero Cavalliers / nachdem Deroselben vorhero / daß König Stanislaus in Begleitung derer bishero gefangenen und nunmehr loßgelassenen Königl. Polnischen Prinzen/ Jacobi und Constantini/auff dem Wege/ von Leisnig anhero/ begriffen/kund gemacht worden/von hier gegen Leipzig; Als Sie nun ohngefähr eine halbe Meile geritten / recon- trirten Sie jetztgedachte Suite/ welche zwar anfänglich zu Wagen gesessen / doch/so bald sie Se. Königliche Majestät von Schweden ansichtig worden/ sich zu Pferde begeben. Um 12. Uhr kamen sie allerseits zu Pferde zusammen allhier im Haupt-Quartier an / und / als ermeldete beyde Prinzen den König von Schweden / wegen ihrer Liberirung und sonst / ihre Complimenten abgestattet / wurden Sie von denen anwesenen Schwedischen Generals/ ihrer Befreyung halber / gleichfalls complimentiret und ein und anders unter Sie verabreder.

Da nun indessen die Speisen aufgetragen worden/ bega-  
hen



Ben Se. Königl. Majestät von Schweden / same denen ob-  
 bemeldeten Frembden / sich aus Dero Retirade in das Za-  
 fel-Zimmer / da der König Stanislaus voran gieng / auch  
 an der Tafel die rechte Hand behielt: Demselben zur rech-  
 ten Hand saßen vorher gedachte beyde Königl. Polnische  
 Prinzen / Jacobus und Constantinus / der Graff Jablo-  
 nowsky / Boywod von Rußland und Lemberg / der Lit-  
 thauische Cron-Marschall / Graf Sapieha / der Pisart o-  
 der Lithauische Cron-Schreiber / Graf Sapieha. Se. Kö-  
 nigl. Majest. von Schweden zur linken Hand saß der dritte  
 Königliche Polnische Prinz Alexander / der Prinz von  
 Württemberg / der Lithauische Cron-Schatzmeister Sa-  
 pieha / und der Königliche Schwedische Rath und General/  
 Graf Welling.

### Abriß der Königlichen Tafel.

Stanislaus Rex. Carolus Rex.

Der Kön. Poln. Prinz  
Jacob

Der Königl. Poln.  
Prinz Constantin

Der Graf Jablonowsky  
Boywod von Rußland

Der Lithauif. Marschall  
Graf Sapieha.

Der Pisart oder Cron-  
Schreiber Graf Sapieha.

Der Kön. Poln. Prinz  
Alexander

Der Prinz von Wür-  
temberg.

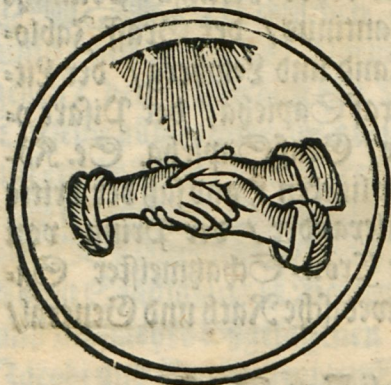
Der Lithauische Schatz-  
meister Graf Sapieha.

Königl. Schwed. Rath  
und Präsident Hr. Graf  
Welling.

Königlicher Hoff-Juncker  
so vorgeschmitten.



Es ist vor weniger Zeit eine geschlagene  
Münze zum Vorschein kommen / derer Co-  
piam ich hierbeygehend communicire:



Was diese beschliessen/  
Theils öffentlich liessen/  
Wird jedermann wissen.

\* \* \*

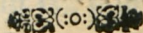
Wir drey Hände haben  
einen Sinn/  
Spiegelt euch an dem Ge-  
winn.



Bivant drey Kronen/  
Die tapffer belohnen.

\* \* \* \*

Es ist Friede und keiner/  
Das machst du / und  
noch einer.







Die über dem

**Schwedischen**

und

**Sächsischen**

**Frieden**

sich divertirende

**Compagnie,**

ANNO 1707.

**D P**







Monfieur

mon très honoré Ami.



Ich entfinne mich/daß Monsieur offtmahls von mir etwas neues zu erhalten gefuchet; zumahl da er Leipzig jederzeit vornehmlich davon reich zu feyn gemeynet. Nun obligiret mich allerdings meine Devoir dahin/ daß ich demselben zu allen Diensten ergeben fey / und also auch hierinne meine Auffwartung verrichte. Wolte aber wüñschen/ daß ich auch zugleich mit etwas raren Dero curiosité stillen folte; Jedennoch will ich lieber mit etwas schlechten erscheinen / als mit Schweigen einige Suspicion des Ungehorsams zuziehen. Zwar würde ich biß dato noch nicht haben willfahren können/wenn ich nicht/ vielleicht ohngefehr/ in eine gewisse angenehme Compagnie curieufer Gemüther gerathen wäre / allwo ich Gelegenheit bekommen zu etwas neuen zu gelangen. Denn dahin brachte ich zugleich die Zeitung/ es folte zum Neuen Jahre der längst gewünschte Friede zwischen Jhro Kön. Maj. von Schweden/und Jhro Königl. Maj. von Pohlen auff der Eanzel verſichert werden. Ey! fieng die ſämliche Compagnie an/ das iſt angenehm zu vernehmen/ ſo laß uns beyſammen bleiben / und uns darüber in der Stille ergötzen. Wie ſich denn darzu ein jeder leichte perſvadiren ließ/ also wolten ſie ſich darauff ein wenig unter einander exerciren/ ſo/ daß ſie einem jeden etwas curieuſes



rieuses auff solchen Frieden zu ersinnen und auff zubringen obli-  
girten. Soll dieses seyn/sieng einer an / so müssen wir auch et-  
nes jeden Nahmen auffsetzen / sonsten möchte dem / der sich am  
besten halten wird / sein gebührendes Lob entzogen werden.  
Nachdem sich aber keiner bey seinem rechten Nahmen wolte fen-  
nen lassen / so wurden sie einig / ein jeder nicht nur einen Nah-  
men von denen neun Musen anzunehmen / weil ohne des gleiche  
Zahl beysammen war; sondern sich auch einen klugen Præsidentem  
oder Apollinem zu erwählen / von dem sie möchten ihre Censur  
einholen. Wie nun der erwählte Præsides einem jeden seine liberté  
zu mediciren überließ / also machte er auch selbst den Anfang  
seine Gedancken zu proponiren / und / nachdem er sich eine ihm  
würdige Materie erlesen hatte / brachte er folgendes Anagram-  
ma aus denen beyden hohen Königlischen Nahmen hervor:

*Carolus ille, atque Fridericus Augustus.*

*ἀναγρὰ μυστικῆς:*

*Sic coière: Salus fulge, quâ durat utervis.*

*Pugnatum satis est, tamâ sat crevit uterque,*

*Omissâ tandem, sic coière, tubâ.*

*Vivantambo, Salus fulge qua durat utervis,*

*His boua fors Sociis seruiat ipsa Diis.*

Diese erste Probe fand bey der Compagnie guten Applausum,  
so / daß die andern instigiret wurden ein gleiches zu versuchen.  
Der sich nun von der ersten Muse nennete / und Calliope hieß / hat-  
te gleichfals beliebt an einem hohen Königl. Nahmen sein Heyl  
zu versuchen / wieß demnach folgendes auff:

*Carolus.*

*ἀναγρ.*

*ô Clarus.*

*Carolus en! tanti mensuram nominis imples*

*O clarum dum Te Litera mista vocat,*

*Ense potens, invictus equo es, virtutibus auctus;*

*I modo perjuram supprime, vince manum.*

Der



Der erwählte Präses hatte dieses Specimen kaum verlesen / und  
seine Censur hören lassen / da sich Clio ebenfalls in ein Anagram-  
ma verliebet hatte / überreichte auch solches alsbald aus dem an-  
dern hohen Königl. Nahmen:

*Friedericus Augustus.*

*Ut ficus vireas, dureas.*

*Ficus es en! Patria, Rex Maxime, publica terra,*

*Quam bene defessos jam levat umbra tua!*

*Hinc vireas, vireas, concesso munere pacis,*

*Sub ficu liceat sepe cubare Tua.*

Nach dieser kam nunmehr auch die Keybe an die Thalia, wel-  
cher Gedancken auf die Stadt Leipzig waren geführt worden /  
weil vielleicht solches bey iezigen Affairs auch nicht wenig zu thun  
gehabt. Ihr Anagramma war folgendes:

*Lipsia.*

*Pia lis.*

*Nemo potest Dominis ( pugna est ) servire duobus ;*

*Lipsia sed Dominos est venerata duos.*

*Pugnat, at est pialis, ambos veneratur, at uni*

*Fassa fidem est, unum, quem quoque debet, amat.*

Da auch diese das ihrige glücklich verrichtet hatte / ließ man die  
Melpomenem daran / welche aber / wie sie an sich selbst von Lustig-  
keit nicht viel hält / sich in ihren Gedancken wiederum auf den un-  
glücklichen Stand der Sachsen verlauffen hatte / so / daß sie densel-  
ben durch folgendes Anagramma zu verstehen gab:

*Saxones.*

*Nex ossa.*

*Hactenus exhaustus Saxo tere ad usque medullam est,*

*Quidni igitur clamet; Nex cavat ossa brevi.*

Die



Diese wurde bey ihrer Invention gelassen / weil sie vielleicht schle-  
ne die Sachen ein wenig zu beklagen. Die folgende aber / welche  
sich Uranie nennete / nahm aus ihrer Revier ihre Invention, und  
wolte auf die Abwesenheit Ihr. Kön. Maj. Augusti die unter ge-  
hende Sonne gemahlet wissen / mit der Überschrift:

*Decedens duplicat umbras.*

Cernis ut horrendas inducant nubila noctes;

Horridior facies, Sole cadente, venit.

Non levius, tenebris, Saxo trepidavit, obortis,

Major at est factus, Rege latente, timor.

Eben dieselbe ließ wiederum die Sonne mahlen / doch aber wie sie  
auffgehet / und zwar auf die Ankunfft Deero Königl. Majest.  
Augusti, mit der Beyschrift:

*Nebulas recedere iussit.*

Se glomerent nebulae; Sol natus dissipat omnes,

Aerumnae; rediens Rex levat omne malum.

So hatte auch diese der Compagnie ihre Gnüge gethan. Nun  
solte Terpsichore das ibrige darbringen; und da man hoffete / sie  
würde etwan ein Anagramma erdichtet haben / Ey! stietz sie an/  
die zwey Thore / das Hanstädt- und Grimmische seynd auch  
merckwürdig / daß ein jedes seine Überschrift haben möge. Da-  
rum wolte sie über das Grimmische Thor / allwo die Feinde zu  
erst eingelassen worden / ein Bild eines Gasthofes mahlen / mit  
der Beyschrift:

*Excipit, & dimittit.*

Man nimmt gar gerne hier die fremden Gäste ein /

Sie sollen aber auch nicht auffgehalten seyn.

Über eben dasselbe / wodurch Ihres Königl. Majestät Augustus  
ankommen war / mahlete sie die auffgehende Sonne / mit der  
Beyschrift:

*Respicit ortus.*

Es lieget Morgen-wärts, wo Phæbus erstlich blühet /  
Was Wunder? wenn es nichts als lauter Sonnen siehet.  
Über



Über das Kanstädter Thor aber / wo allererst die Friedens-  
Post wird seyn herein kommen / wolte sie ebensfalls einen Gast-  
hoff mahlen / wohin die müden Reisenden sich zu begeben pflegen/  
mit diesen Worten :

*Hic meta laboris.*

Hier endet sich die schwere Reise-Bahn /  
Hingegen fänget sich die neue Ruhe an.

So mochte auch diese bey ihren Gedancken gelassen werden.  
Hatten num alle ihre Fertigkeit bewiesen / so wolte auch Euterpe  
nicht die Letzte seyn / sondern wies folgendes auff :

*Æ N I G M A.*

*En duo nascuntur, multa prece, fœmina, masque,  
Hic ex morte redit, nascitur illa recens,*

*Ambo tuo exhilarant nos ortu, non tamen idem  
(Quis putet) affectus, cum moriuntur, adest.*

*Hujus enim interitus lætus, quin sperat eundem  
Quilibet; æternum cum viget illa, bene est.*

Wodurch diese Muse vielleicht den mit dem neuen Jahre ver-  
scherten Frieden erwegen wollen. Sie hat aber nicht unbillich  
unter dem Worte Pax ein Fœmininum, und Annus ein Mascu-  
linum vorgestellt. Jener erstund von neuen / und als etwas  
seltsames / dieses aber scheint allemahl gleichsam wiederum von  
den Todten auffzustehen. Beyde waren bey ihrem Anfange er-  
freulich; aber in diesen sind sie unterschieden / daß niemand ger-  
ne den Frieden wird auffhören sehen; Hingegen will doch ein je-  
der gerne das neue Jahr wiederum überleben.

Diese Muse hatte sich ferner in der Jahres-Zeit umgesehen/  
und gefunden / daß die VI. des vorigen Jahres das Wort vi  
præsentiret / bey der Zahl VII. aber wiederum auffhöret / darum  
kam sie auff folgende Gedancken :

*VI riguit numero sextus, qui perditus, annus,*

*Adde unum, certe VI s ea rursus abit.*

Wodurch sie vielleicht das entstandene Unglück des 170 VI. Jah-  
res wollen zu verstehen geben / welches aber im 170 VII. nach ge-  
schlossenen Frieden / wiederum auffgehört.

Ende



Endlich kam es auch an die Letzte/ welche Zeit genug hatte  
sich was zu erfinden/ ehe es an sie kam / dachte dahero auff etwas  
weiläufftigeres. Weilen sie aber wohl merckte/ daß es nach ab-  
gelegten Proben zu einem andern Zeit-Vertreib kommen würde/  
wolte sie durch folgendes Bilder = Gedichte zu verstehen  
geben/ welches der Beste seyn könnte / zugleich aber auch erinnern/  
wessen man dabey eingedenck seyn solte/welches die ersten Buchsta-  
ben andeuteten:

Vom Frieden / in Friede sich lustig erweisen  
Ist iezo gewißlich nicht übel gethan.  
Vwas soll uns denn besser mit Fröligkeit speisen/  
Als wenn man mit Friede sich sättigen kan.

Trog/daß sich nunmehr die Schwerdter erheben  
Auff uns mit stolzer Macht zu gehn

Vor Zittern und Beben

Gilt Friede schön

Vergnügen

Soll siegen

Trost / Leben

Und Beben

Soll künfftig der lebende Friede uns geben!

Solche Gelegenheit nun / geehrtester Gönner/ versah mich mit  
demjenigen/was ich lange gewünschet. Weil mich nun das Glü-  
cke eben selbst mit darzu geführet hatte/ kunte ich mir desto mehr  
gratuliren. Derowegen wird er diese Commuication bestens  
anschreiben/ versichere aber auch/ daß ich künfftig ferner hin nicht  
entstehen werde/so ferne etwas galanteres und besseres sich sehen  
lassen wird / demselben theilhafftig damit zu machen. Vorjezo  
recommandire ich mich Dero Faveur und verharre

Monfieur

tres humble

N. N



87 12  
P. S. Löbau/aus den Sechsstädten/vom 6. Januar.  
Anno 1707.

Die Freude über den wieder hergestellten Frieden ist bey mähr-  
niglich ungemein groß/ deswegen auch hiesigen Orts die öff-  
fentlichen Freuden-Bezeugungen nicht aussen blieben; Wie denn  
der sehr curieuse academische Kunst-Mahler Monf. Jean Wern-  
me, vor allen andern sich hierinne sonderlich sehen lassen/und sein  
Hauß zu ungemeiner Vergnügung der ganzen Stadt in 7. Fen-  
stern recht curieux illuminiret. In dem obersten Fenster prä-  
sentirten sich in einem hellen Glanz die Buchstaben: Vivat Pax  
Das erstere Fenster in der Mitten gegen die rechte Hand das Kö-  
nigl. und Churfürstl. Sächß. Wapen/ nebst denen Worten: Vi-  
vat Augustus. Gegen über im andern Fenster aber das Kö-  
nigl. Schwedische Wapen/ und drüber die Worte: Vivat Ca-  
rolus. Mitten zwischen diesen 2. hohen Wapen brandten die  
Worte/ welche zugleich die Friedens-Jahrzahl in sich halten: Pa-  
les V Chr lste pa Ce M! In der untersten Reihe Fenster embras-  
sirten sich die zwey Gebrüder Esau und Jacob; worüber die  
Worte: Nicht anders denn freundlich. Gegen über am äußer-  
sten Fenster aber leuchtete zum Zeichen der Friedens-Früchte/ ein  
halb eröffneter und halb zugedeckter Korb/ mit allerhand schönen  
Früchten/ denen Zuschauern in die Augen. Und weil gleich  
diesem Jahr die Stadt Löbau Eintausend Jahr gestanden /  
präsentirte sich in den mittlern untersten Fenster/ mit grosser  
Vergnügen/ die Schrift:  
Als Löbau zehlt Eintausend Jahr /  
Stellt GOTT den Frieden wieder dar.





nar.

ey märio  
s die öf  
Die dem  
Wern  
und seit  
7. Seu  
er präe  
vat Pax  
das Kd  
fen: Vi  
das Kd  
vat Ca  
den die  
fen: Da  
mbras  
über die  
äusser  
hte/eit  
schönen  
leich in  
en / fe  
grossen

K 225616









h. 45/35

Vd  
1240

# MANIFESTE P A T E N T E,

und andere

## Verordnungen/

So

Wegen des Königlichen Schwedischen Einfalls  
in das Churfürstenthum Sachsen /  
Und

Des darauff getroffenen Stillstandes /  
Wie auch

Der Post- und Commerciens-Freyheit /  
nicht weniger  
Des Quartiers-Reglements, &c.  
ergangen.



VERFURTE / zu finden bey G. H. Müllern / 1706.

Inches  
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8

Centimetres  
1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8

Blue  
Cyan  
Green  
Yellow  
Red  
Magenta  
White  
3/Color  
Black

Farbkarte #13

B.I.G.

